

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1707**

Fürstl. Mecklenburgische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1697.

ro Tractaten eingeschlossen worden/ und solches war  
1. ein Effect obgemeldter Obligation per Fœdera,  
in welchen deutlich enthalten/ daß kein Theil Friede  
oder Stillstand machen sollte/ ohne seine Allirten mit  
darein zu schliessen. 2. Ist es ein factum alienum.  
wobey Sr. Churf. Durchl. active nicht concurrir-  
ret/ sondern vielmehr Ihr äusserstes bis auff das  
letzte gethan/ damit die hohe Allirte sich nicht sepa-  
riren/ sondern fern bleiben möchten/ umb wenig-  
stens die Præliminaria des Friedens zu manteni-  
ren/ zu welchem Ende man auch an Seiten Seiner  
Churf. Durchl. alle Kräfte zum besten des Reichs  
und der gemeinen Sache mit anzuwenden offerirret/  
wie solches zur Gnüge bekant. 3. Ward durch ge-  
dachte Conclusion allein Sr. Churfürstl. Durchl.  
mit der Kron Frankreich Anno 1679. den 29.  
Jun. zu S. Germain gemachter particulier- Friede  
retabliret/ der weder das Reich noch den Niemägi-  
schen Friedens-Schluß angien/ welcher doch nebst  
dem Westphälischen zum Fundament der jetzigen Frie-  
dens-Negotiation mit dem Reiche genommen wor-  
den/ massen bekantlich Sr. Churf. Durchl. Herr  
Vater gedachten Tractat vor sich zu machen genöthi-  
get worden/ nachdem er bereits durch den Niemägi-  
schen Frieden verlassen war. Dannhero auch 4.

diese Inclusion dem Reiche nicht præjudiciret/ bey  
welchem Sr. Churf. Durchl. ferner treulich stehen/  
und das Ihrige zu desselben Defension bis zu erfol-  
gendem Reichs-Frieden beyzutragen/ sich anheissig  
gemacht/ auch ebenfalls begehret/ daß sie in demsel-  
ben eingeschlossen würden. Waren also Sr. Churf.  
Durchl. der gewissen Zuversicht/ es würde niemand/  
so ohne passion von der Sache judiciret/ obgedachte  
Inclusion ungleich deuten/ noch das meritum, so  
Sr. Churf. Durchl. bey dem bisherigen Kriege/ um  
die gemeine Sache und das Reich erwiesen/ im ge-  
ringsten anfechten können; zumahlen sie unter den  
ersten Reichs-Ständen gewesen/ so sich im Anfange  
desselben vor den Riß gestellet/ Alliances zu des  
Vaterlands Beschützung veranlasset/ und getroffen/  
folgend die ganze Zeith mit 20000. Mann und  
drüber gegen die Kron Frankreich/ mit nach Pro-  
portion dieser Armatur geringem anderwärtigem  
adjuto, und größten Theils auff eigene Kosten/ ohne  
Aussetzung agiret/ auch sothane Patriotische Con-  
silia und Conduite geführet haben/ daß wann man  
allerseits damit beyzeiten einig gewesen/ die Sachen  
unter Göttlichem Segen einen bessern Ausschlag hät-  
ten gewinnen können.

1697.

### Fürstl. Mecklenburgische Geschichte.

Dem Her-  
zog Fried-  
rich Wil-  
helm  
wird das  
Possesso-  
rium  
antrawnt/

Als massen beyde Hochfürstl. Controver-  
renten sich dem Käyserl. Allerhöchsten Aus-  
spruch in possessorio des Herzogthums  
Güstrow submittiret/ solches ist in den Geschichten  
des vorigen Jahres gemeldet worden: Welchem  
nach denn der Käyserl. Reichs-Hoff-Rath bald zu  
Anfange dieses Jahres den 12. Januar. dem Herrn  
Herzog Friedrich Wilhelm das Possessorium des  
Herzogthums Güstrow und dessen Land und Leute  
zurkam/ und resolviret/ daß zu solchem Ende/ so  
wohl an Dero Käyserl. Commission und Abgesand-  
ten im Nieder-Sächsischen Craise den Grafen von  
Egck/ als an die Crais-ausschreibende Fürsten/ die  
Herren Herzoge zu Schwerin und Strelitz/ die ver-  
witbere Herzogin/ die verordnete Käyserl. Regie-  
rung zu Güstrow und die Ritterschafft retribuiret/  
an die Unterthanen auch zulängliche Patenta abge-  
faßt/ Er Herr Herzog Friedrich Wilhelm zur würck-  
lichen Belehning admitiret/ das petitiorium aber  
vor Dero in Sachen verordneten Käyserl. Com-  
mission auszuführen reserviret seyn/ und dem Hn.  
Herzogen zu Strelitz ein Decretum Salvatorium  
ertheilet werden sollte/ und solches alles dem Käyserl.  
Abgesandten im Nieder-Sächsischen Craise behöri-  
ger Orten zu publiciren und zu insinuiren auffge-  
tragen. Gestalt dann auch unter eben dem dato  
den 12. 2. Jan. von Ihr Käyserl. Maj. an die drey  
ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crai-  
ses/ namentlich S. Königl. Maj. von Schweden/  
S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ und Hn.  
Herzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig Zelle  
Durchl. von gleichem Inhalt retribuiret worden/  
daß dieselbe Hochgedachten Hn. Herzog an Er-  
greiffung solcher Possession in keine Weise hindern/  
sondern vielmehr/ da es die Noth erfordert sollte/ da-  
hin behüßlich seyn/ und dabey manutemiren helfen/  
vor allen aber Dero in Güstrow und auff dem Lande

sich befindliche Wittis alsofort zurück und ausziehen  
lassen mögen; damit also dermahleins selbiges Land  
und Unterthanen von dem ganz unnötigen Last  
dieser Mannschafft befreyet/ und das Ihrige dem  
Publico zu Rettung allgemeiner Gefahr beytragen  
zu können/ conserviret werden können. Ingleichen  
haben Ihr. Käyserl. Maj. unter eben demselben da-  
to, allen und jeden Beamten und Unterthanen des  
Herzogthums Güstrow solches zu wissen gethan/ daß  
sie sich nemlich gehorsamst zu erinnern hätten/ wie  
daß sie nach erfolgtem Absterben/ Weiland Ihres ge-  
wesenen Landes-Herzogs/ Gustav Adolffs zu Mecklen-  
burg/ und der Succession dieses Fürstenthums hal-  
ben/ zwischen den beyden Herzogen Friedrich Wil-  
helm und Adolff Friedrich zu Mecklenburg/ sich her-  
vorgehenden Streitigkeiten/ die Administration  
und Verwaltung desselben in Dero Allerhöchstem  
Käyserl. Nahmen bis zu gült oder rechtlichem Aus-  
gang der Sachen führen/ und unterm 28. Nov.  
1695. anbefehlen zu lassen bewogen worden/ keinem  
Herzogen anzuhängen/ sondern allein denen von er-  
wähnter Dero Käyserl. Administration erfolgen-  
den Befehlen nachzukommen. Nun wären sie zwar  
der beständigen Hoffnung gewesen/ es würden obbe-  
sagte Differenzien in der Güte von Dero zu dem  
Ende angeordneten Käyserl. Commission abgethan  
worden seyn; Nachdem aber von beyden obberüh-  
ren streitenden Theilen vielmehr Dero gerechtes  
Decisum und Verordnung in Possessorio verlan-  
get/ und Sie um die Belehning angeruffen worden/  
darum sie auch verschiedentlich gebethen; So hätten  
Sie zufolge Dero obrtragenden Allerhöchsten Käyserl.  
Amtes/ diesem von beyden Theilen zum öfftern be-  
schehenen billigen Ansuchen nicht entgegen können/  
sondern die disfalls verhandene Acta sammentlich in  
weitläuffrige und wohlbedächliche Erwägung an Ih-  
rem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath ziehen/ darauff an  
sie

1697.

sie referren lassen / und endlich befunden / daß der Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg der Justiz gemäß / in die Possession des gesamten Herzogthums Güstrow und dessen Genuß cum omni causa gesetzt / zur Belehnung admittiret / und dabey so lang bis in peritorio ein anders durch gültiger oder rechtlichen Weg erfolget / und sie darauff ferner Verordnung ergehen haben lassen werden / geruhiglich gelassen werden sollte : Solchem nach wäre Dero gnädigster und nachdrücklicher ernstlicher Befehl an sie insgesamte / und einen jeden insonderheit hiemit / und wolten / daß sie bey Vermeidung Dero Käyserl. Ungnad und unausbleiblicher scharffer Bestrafung / mehrgedachten Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg nunmehr / und so lang / bis ein Widriges nicht befohlen würde / für ihren rechtmäßigen Landes-Herrn erkennen / demselben gewöhnliche Huldigung auff Dero Käyserl. Commissarii Anweisung und sein Begehren leisten / auch jederzeit die schuldige Onera und Pflichten abstaten / dessen Gebot und Verbot / in so weit es sich gebühret / in allem geziemend nachkommen und geleben / und davon auf keine Weise noch Wege sich abhalten / oder verhindern lassen solten.

Dieser nimt Possession des Herzogthums Güstrow /

Es hat auch hierauff der Hr. Graff von Egel sich in aller Stille von Hamburg zu dem Hrn. Herzog Friedrich Wilhelm / und ferner mit demselben nebst etlicher Mannschafft nach Güstrow erhoben / und als sie den 26. 16. Jan. daselbst angekommen / die allda verhandene Wittig eingeln und bey wenigen Personen in Pflicht genommen / die Bürgerchafft zu gleichmäßiger Pflicht-Abstatung angehalten / mithin des Schlosses / allwo die Hochfürstl. Frau Wittbe und Princessen sich noch befunden / sich bemächtiget / auch ferner in den nächsten Tagen sich an andern Orten in gleichmäßige Possession gesetzt. Gleichwie nun der Hr. Herzog Friedrich Wilhelm nebst jenegedachten Käyserl. Hrn. Abgesandten am dienlichsten zu seyn erachtet / alles auff schleunigste und in aller Stille abzutun / auch daher das Käyserl. Rescript / hiervon dem Hn. Herzog Adolff Friedrich allererst den 29. 19. Januar. inlinuirt worden : Also hat selbiger solches mit grosser Befremdung aufgenommen / und daher bey Jhr. Käyserl. Majestät sich darüber / als eine Sache / darin sie noch nicht gungsam gehöret / vielweniger das Käyserl. Decret der Observance nach Jhnen communiciret worden / zum höchsten beschwehret / und um Aufhebung vorgemeldten Ausspruchs / mithin Cassirung aller bey Ergreifung der Possession ergangener Actuum inständigst gebeten / wie aus nächststehendem Memorial mit mehren zu ersehen :

worgegen sich der Herzog Adolff Friedrich beschwehret /

und läßt ein memorial übergeben.

E. Käyserl. Maj. Allerunterthänigst zu hinterbringen / werden Anwalds Gnädigster Herr Principalis, Hrn. Herzog Adolff Friedrichs zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. nachdringlich gemüthiget / welcher massen Dero Herrn Bettern / Hn. Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg / Fürstl. Durchl. Jhro unternommen am 16. dieses laufsenden Monats Januarii. in die Stadt Güstrow zu rücken / die von Dero Hn. Schwieger-Vater / Weiland Hn. Herzog Gustav Adolff zu Mecklenburg / geworbene und mündirte / auch daher Anwalds Gnädigsten Herrn Principalen zustehende Wittis / dem Berichte

nach / zu Nachts / auff gang ungewöhnliche Art bey 4. 5. und 6. Personen separatum, an verschiedenen Orten der Gassen / in Eid zu nehmen / das Schloß mit gewaffneter Hand anzufallen / die Bürger zu Ablegung des Eydtes zu forciren / in solcher Stadt so wohl als auch hin und wieder im Lande ihre Namen und Wapen anzuschlagen / von denen eingeseffenen Landes-Untertanen den Handschlag der Treue abzufordern / auch nunmehr die Huldigung einzunehmen zurhabens seyn sollen / also alles was sie zu dero Possessions-Ergreifung nöthig erachtet / fürzunehmen / und nachdem sie solches alles bewerkstelliget / und ihrer Meynung nach / die Execution völlig verrichtet / am 19. Januar. E. Käyserl. Maj. unter dem 12. Jan. alt. Cal. ergangenes Käyserl. Rescriptum Anwalds Gnädigstem Herrn Principalen durch einen Schwerinischen Kneuter allererst inlinuiren lassen. Wie nun Anwalds Gnädigster Hr. Principalis Jhro nunmehr periuadiren können / daß Eu. Käys. Maj. bey befindlichen Umständen dieser Sachen / des Herrn Herzogs zu Schwerin Hochfürstl. Durchl. thätliches Verfahren Allergnädigst approbiren werde. / weniger daß dieselbe solches verhänget haben solten / als wovon Anwalds Gnädigstem Hn. Principalen bis diese Stunde noch nichts kund geworden / so sind sie genöthiget worden / darwider durch eine geziemende zulässige Protection, ihre Jura zu referiren / auch da sie durch das am 12. Jan. ergangene Allerhöchstgedachte Käyserl. Rescriptum, salvo tamen semper honore ac respectu Sac. Cal. Majest. debito, vieler rechtgründlich erheblichen Ursachen halber / welche alle jeso so gleich an / und auszuführen / weilen tummum in ulteriori mora periculum, die Enge der Zeit nicht zuläße / dabey auch Anwalds Gnädigster Herr Principalis die darzu benöthigte Urkunden so bald nicht an Hand schaffen können / sich zum höchsten beschwehret befinden / und zwar dieser Ursache halber / daß 1. in dieser so offbaren Justiz-Sache / darin Rechtswegen beyde Theile allemahl gegen einander ad veritatem causæ eruendam gehöret / und auff einseitigen Vortrag zum Präjudicium des andern Theils billig nichts verhänget werden solten / Hrn. Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg / Fürstl. Durchl. in Wien sich auffhaltender Ober-Præsidant von Horn einige Käyserl. Commissarien / mit welchen er über die Dinge / welche dem Spruch der Mecklenburg. Güstrowischen Successions-Sache etwan hinderlich fallen möchten / einseitig conferiren könne / gesucht und gebeten : 2. Solche gesuchte einseitige Commission auch erhalten / und mit ihm hohe Käyserl. Herrn Herrn Commissarien ohne beyseyn oder erfodern Anwalds Gnädigsten Hn. Principalen Ministri über diese so importante Successions-Sache einseitig conferiret. Und 3. darauf sofort / ohne des Anwalds Gnädigsten Hn. Principalen das geringste von demjenigen / was bey solcher einseitiger Conference fürgebracht und fürgegangen / communiciret / oder dieselbe mit ihrer Nothdurfft darüber gehöret worden / in dieser so grossen und wichtigen Sache durch einige Käyserl. Rescripta sub dato 12. januar. alt. Cal. ein Decisum gemacht / ein Hohes Käyserl. Rescriptum an Anwalds Gnädigsten Herrn Principalen abgelassen : Auch 4. in solchen Höchstangeregten

1697.

Käyserl.

1697. Kaysers. Rescripto Herrn Herzog Friedrich Wilhelms zu Wechlenburg Hochfürstl. Durchl. die Possession des Herzogthums Güstrow zuerkam / und Anwalds gnädigster Herr Principalis ad petitorium verwiesen werden wollen. Welches Decretum dann 5. nicht legitimè nach Art und Gewohnheit der Rechte / auch bisherigen Reichs. Hof. Raths Observanz / publiciret und communiciret worden / daß es ad notitiam Anwalds gnädigsten Herrn Principalen kommen / und dieselbe darwider einiges zustehendes Remedium Juris fürnehmen können / so gar / daß 6. Anwalds gnädigsten Herrn Principalis in Wien dieser Sache halber sich auffhaltender Minister und Rath von Haupt / vermöge Anlage sub A. von solchem Rescripto den 23. Jan. noch nichts gewußt / noch erfahren mögen / sondern solches für ihm annoch verbergen gehalten worden. 7. Sondern angeführter massen von Hn. Herzog Friedrich Wilhelms zu Wechlenburg Hochfürstl. Durchl. daselbst substituierenden Ober. Præsidenten von Horn allerdings sub. & obreptione ausgewürcket und befördert worden. Worauff jedoch 8. gemeldte Hn. Hochfürstl. Durchl. zu Schwertin / als pars litigans der Executions-Ordnung zuwider so fort am 16. Jan. dasselbe exequiret / in die Stadt Güstrow gerücket / die darinn gefundene von weyland Herrn Herzog Gustav Adolffens Hochfürstl. Durchl. geworbene / auch mündliche / und daher Anwalds gnädigstem Herrn Principalen zukommende Miliß / inaudito modo, separatim bey 4. 5. und 6. Personen / dem Bericht nach / in Eyd genommen / das Schloß atzquiret / Ihre Namen und Wapen angeschlagen / und von denen Eingefessenen den Handschlag der Trenn abfordern / auch was zu Ergreifung einer Possession nöthig erachtet worden / fürnehmen lassen. 9. Nach verrichteter solcher intendirter Execution und vermeyntlich ergriffenden Possession aber allererst am 19. Jan. Alt. Cal. Anwalds gnädigstem Herrn Principalen das unter dem 12. Jan. obangeführter massen per sub. & obreptionem ausgewürckte Kaysers. hohe Rescriptum durch einen dero Keutern insinuiren lassen. 10. Daher solches hohe Kaysers. loco sententia ergangene Rescriptum. so allen Rechten und löbl. Judiciorum observanz nach ante executionem ad notitiam partium publiciret werden sollen / verschiedene Tage post ejus executionem allererst Anwalds gnädigstem Herrn Principalen insinuiret worden / und zu dero Wissenschaft gekommen. 11. Also allen Rechten zuwider in dieser Sache die Execution der publicationi Sententia vel Decreti vorher gegangen / auch dadurch 12. Anwalds gnädigstem Herrn Principalen das sonst auch in geringfügigen Sachen in Jhro Kaysers. Maj. Wahl. Capitulation §. 42. Pace Osabruggensi art. 5. §. 55. und Reichs. Hofraths. Ordnung Tit. 5. §. 7. einem jeden privato concedirte remedium juris / und das darzu determinirte Tempus Legale Anwalds gnädigstem Herrn Principalen / als einem Fürsten des Reichs / in dieser so grossen und wichtigen ganze Herzogthümer concernirenden Sache gehemmet und abgeschnitten werden wollen. Ueber dem 13. diese Sache in solchem statu sich nicht befunden / daß Rechts wegen noch zur Zeit darinn in petitorio oder possessorio gesprochen werden könn-

nen / angesehen dieselbe allererst 14. in puncto Commissionis verbrüt / und darinn an statt weyland Hn. Hochfürstl. Durchl. Hn. Herzogs Gustav Adolff zu Wechlenburg Jhr. Königl. Majest. zu Schweden ratione des Bremischen / und Jhr. Churf. Durchl. zu Brandenburg von Anwalds gnädigstem Herrn Principalen zu Jhrer Seits Commissarien allerunterthänigst ausgebeten / auch da solche durch ein hohes Kaysers. Rescriptum vom 11. Febr. vorigen Jahres versaget werden wollen / in einigen / absonderlich unterm 14. Martii und 25. Augusti 1696. eingegebenen allerunterthänigsten Memorialien / daß sie sich eines dritten Herrn Commissarii / aus darinn angeführten / auch hiebey sub B. befindlichen erheblichen Rechts. gründigen Ursachen nicht wohl begeben können / gründliche Vorstellungen gethan / darauff Rechts wegen billig ein schriftlich Decretum erstlich erfolgen sollen. So sind auch 15. Anwalds gnädigstem Herrn Principalen gegenseitig übergebene Schriften / so wenig als dasselbe / was in J. R. M. Reichs. Hof. Raths. Cancell. / höchst erwehnter J. R. M. Rescripto nach / vorhanden seyn solle / communiciret / noch dieselbe mit ihrer dawider habenden Rechts. Nothdurfft / wie Acta bezeugen / vernommen worden / welches gleichwol bey der von J. R. M. in verschiedenen allergnädigsten Rescriptis versicherten unpartheyischen Administration der Justiz / auch erstlich billich geschehen sollen / fürnehmlich / da noch darzu 16. Anwalds gnädigster Herr Principalis obiger Ursachen halber in hac causa, wie die Acta abermals bezeugen werden / niemals concludiret noch purè submitiret / sondern allemal gebeten / Jhro zusörderst die gegenseitig übergebene Scripta dem rechtsgängigen Processui und Reichs. Hofrathslichen bisherigen Observanz gemäß / zu communiciren / sie darüber mit ihrer zustehenden Nothdurfft zu hören / und ehe solches geschehen / nichts prejudicirliches wider sie zu verhängen / wie dero verschiedene bey denen Acten vorhandene / und noch leslich sub presentato den 17. Jul. 17. Sept. 10. Decemb. 1696. übergebene Schriften solches mit mehrern bezeugen müssen. 17. Also / und ehebevor solches alles geschehen / denen kundbaren Rechten / Reichs. Hofraths. und Cammer. Gerichts. Ordnung / auch bisheriger Observanz des hochpreisl. Judicii Aulici nach / in possessorio vel petitorio nichts verhängen / noch die Possession solcher massen Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Wechlenburg Hochfürstl. Durchl. zuerkennet werden können. 18. In mehrer Erwägung / daß auch noch darzu mit disseitigen ad Acta übergebenen Schriften offenbar dargehan / und erwiesen / daß vermöge der Rechte / auch üblichen Observanz des Fürstl. Hauses Wechlenburg das Land Wechlenburg allemal geheiler gewesen / und in anderthalb hundert und mehr Jahren / auch post Testamentum Joh. Alberti I. die abgehende Güstrowische Linie mit dem à communi stipite Suerneoli herstammenden Secundogenito (welcher jeso unwidersprechlich Anwalds gnädigster Herr Principalis Herrn Herzogs Adolff Friedrichs Hochfürstl. Durchl. seyn) allemal wieder ersetzt / derselbe die Regierung in dem Güstrowischen erhalten / und damit belehnet worden / wie die in Actis angeführte exempla. (der letzten nur zu gedennen) Herrn Her-

1697.

1697.

geg Ulrici, Herrn Herzog Caroli. und Herrn Herzog Johannis Alberti II. bezeugen. 19. Und daher die Secundo-geniti des Fürstl. Hauses Mecklenburg / folglich Anwalds gnädigster Herr Principal, n p s sione solchen Juris allemal gewesen / daher allen Rechten nach so lange / bis gegenseitig / daß ein us primogenituræ, daraus stießende Linea is Succ. ssi & Consolidatio in dem ganzen Herzogthum Mecklenburg rechtmäßig introduciert / legitimè dargelhan und erwiesen / bey solcher possessione divisionis und daraus folgenden Güstrowischen Regierung geschuzet / auch wann in possessione gesprochen werden sollen / solche possession deroselben billig zuerkant / und Begehren ad petitionem verwiesen werden müssen. 20. Solches Jus primogenituræ aber gleichwol mit dem zwischen Anwalds gnädigsten Herrn Principalem und Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg zu Lübeck wegen des Stiffts Rügenburg getroffenen Vergleich gar nicht zu erweisen steht / indem (1) darinn des Juris primogenituræ oder dessen stabilirung mit keinem Wort gedacht / solcher Vergleich auch (2) wie er nach alter Observanz des Fürstl. Hauses Mecklenburg getroffen / also darnach auch allemal gedeutet / und nicht weiter / auch nicht anders angenommen / noch extendiret werden muß. Nun ist (3) aus dem jenigen / was in Actis disceptis schon breiter angeführet / bekant / daß weil das Land Mecklenburg nicht wohl mehr als zwei Regierung erragen kan / so lang in der Güstrowischen Schwerinischen Regierung zwey Fürstl. Linien zugleich stehen / in der Schwerinischen Linie die Fürstl. H. Hn. Brüder verschiedentlich sich solcher massen verglichen / daß einer derselben die Regierung geführet / der andere Herr Bruder aber mit gewissen jährlichen Revenen vorlieb genommen / welches aber nur allemal so lange gewähret / als solche zwey regierende Linien gestanden ; wann aber die Güstrowische Linie und Regierung allemal mit dem Secundo-genito communis scilicet Lineæ Suerinensis wieder ersetzt und besetzt worden / und hat solcher Vergleich dem andern Herrn Bruder im geringsten nicht præjudiciren können / sondern es hat derselbe ungeachtet solchen Transactis in dem Güstrowischen die Regierung bekommen / wie solches die exempla Herrn Herzog Ulrici, welcher so lang Herr Herzog Henricus gelebt / und das Güstrowische regieret / seinem ältesten Herrn Bruder Johanni I. in dem Schwerinischen die Regierung überlassen / und sich mit einem jährlichen Apanagio beholfen ; wie aber nachgehends Herr Herzog Henricus gestorben / hat Herr Herzog Johannes Albertus I. aus solchem Vergleich in Linea Suerinensi kein Introductum Jus primogenituræ wider seinen ander-gebohrnen Bruder Herrn Herzog Ulricum behaupten können / sondern hat demselben den Güstrowischen Antheil und dessen Regierung überlassen müssen. Gleicher massen hat auch Herr Herzog Carolus mit seinem Bruder Herrn Herzog Johanne Alberto I. sich verglichen / demselben die Regierung in dem Schwerinischen überlassen / und mit einem gewissen jährlichen Unterhalt vorlieb genommen : Wie aber Herr Herzog Ulricus abgegangen / ist voriger Vergleich auch expiriret / und haben die Nepotes Herrn Johannis Alberti I. daraus gar kein Jus Primoge-

nituræ über das ganze Land prætendiren oder erhalten können / sondern Herzog Carolo die Regierung in dem Herzogthum Güstrow überlassen müssen. Ebener massen hat Herzog Joan. Albert. II. mit seinem Herrn Bruder Herrn Adolpho Friderico I. longe post testamentum Joannis Alberti I. vermöge Anlag sub C. sich gleicher massen / wie Herr Herzog Carolus das Herzogthum Güstrow innen gehabt und regieret / Anno 1608. verglichen / demselben die Regierung in dem Schwerinischen überlassen / und sich mit einem jährlichen Apanagio vermügen lassen / wie aber Herr Herzog Carolus Anno 1611. selig verschieden / ist ebenfalls solcher Vergleich expiriret / und hat aus solchem gemachten Vergleich Herr Herzog Adolphus Fridericus I. eben wol gar kein erlangtes Jus Primogenituræ über das ganze Land Mecklenburg behaupten können / sondern seinem Herrn Bruder Johanni Alberto I. solchen angeführten Vergleichs ungehindert / den Güstrowischen Antheil überlassen müssen. Wie nun nach solchem in dem Fürstl. Hause Mecklenburg von vielen Zeiten dero willigen Obervang / da weyland Herr Herzog Gustavus Adolphus den Mecklenburgischen Güstrowischen Antheil amnoch besessen und regieret / Herr Herzog Adolphus Fridericus II. mit Ihrem Herrn Vetter / Herrn Herzog Friderico Wilhelm., auff gleiche Weise sich verglichen / Deroselben die Regierung in dem Schwerinischen überlassen / und einen jährlichen Unterhalt nach vorigen Exempeln angenommen. Also mag auch solcher in Lübeck getroffener Vergleich weiter als die vorigen nicht extendiret / und daraus nach Absterben Herrn Herzogs Gustavi Adolphi Herr Herzog Friedrich Wilhelm / eben so wenig / wie alle vorhin genannte Herren Herzoge über das ganze Land einiges Jus primogenituræ, und daher das Güstrowische Antheil behaupten / sondern es wird auch solcher Antheil ebenfalls wie denen vorhin genannten Secundo-genitis, also auch Herrn Herzog Adolpho Friderico II. als jetzigem Secundo-genito communis scilicet Lineæ Suerinensis von Rechts wegen allerdings zugebilliget werden müssen. 21. So mag auch das gegenseitige fürgebende Jus Primogenituræ und die daraus intendirte Consolidation aus Jhr. Kaysrl. Maj. weyland Herrn Herzog Christian Ludwig ertheilt / bey der Schwerinischen investitur Herrn Herzog Friedrich Wilhelms auch renovirten Lehen-Brieffen / und was wegen des Mecklenburg. Güstrowischen Antheils darinn gesetzt / nicht erwiesen noch behauptet werden. Indem (1) jene erste Lehen-Brieffe ohne einziges Vorwissen deren daran sonst mit interessirenden H. Hn. Herzogen von Mecklenburg & iis plane inauditis, und zwar in denen Jahren / da Anwalds gnädigster Herr Principalis noch nicht das Alter eines Jahres erreicht / also nicht contradiciren können / in ganz andern formalien / dann alle vorige ergangene Lehen-Brieffe ausgefertiget : Auch (2) über dem bekant / quod per ejusmodi Investituras morales in feudo sine Investitura corporali investito nihil juris acquiratur, wie solches ex Bald. ad L. 3. C. ut in poss. Legat. Hieron. Gabriel Consil. 83. n. 11. L. 1. & multis aliis Dd. latè deducit Klock. part. Consil. 7. n. 362. und daher solche contra formam omnium

1697.

præ-

1697.

præcedentium eingerichtete Lehen-Brieffe/ denen übrigen Herren Herzogen zu Mecklenburg/ absonderlich Hrn. Herzogen Adolpho Friderico II. tanquam tertius inauditis, Rechtswegen im geringsten nicht präjudiciren können; absonderlich/ da noch dazu (3.) über dem wider diese Hrn. Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg darüber ertheilte renovirte Lehen-Brieffe/ von Ihro Käyserl. Maj. Hrn. Herzog Adolpho Friderico II. ein Käyserl. Decretum Salvatorium, wie ex Actis bekant/ daß solche gegebene Investitur und Bestimmung Ihro an ihren habenden Rechten nicht präjudiciren sollte/ ertheilet/ und dadurch cum renovatum in ipsa renovatione continetur, wie diesem also/ auch jenen der intendirende Effectus respectu Hn. Herzog Adolphi Friderici und Dero Hochfürstl. Descendens benommen worden; Welches hohe Käyserl. Decretum Salvatorium, ja nothwendig darwider vim & efficaciam mit sich führen/ und hiebey attendiret werden muß. 22. Eben wenig ist auch aus dem Testamento Herrn Herzogs Johannis Alberti des Ersten/ und darüber von Ihro Käyserl. Maj. ertheilten Käyserl. Confirmation bey deren gründlichen Erwägung ein Jus Primogenituræ, und darauß gebauete Consolidatio zu erweisen/ sondern es bezeuget alles dasjenige/ was schon ad Acta gebracht/ auch nochmahls beygehende ausführliche/ und eines Theils von der löbl. Juristen Acad. at zu Wittenberg approbire Deductiones sub D. & E. handgreifflich das Widerspiel/ daß nemlichen in dem Fürstl. Haus Mecklenburg niemahls einiges Jus Primogenituræ introduciren; Wie daß auch/ daß disfalls die gewöhnliche Reichs-Taxi jemahlen erlaget/ sich nirgend finden noch zu erweisen seyn wird. Dahero dann auch Rechtswegen Hr. Herzog Adolff Friedrich zu Mecklenburg nach obrachter Observanz des Fürstl. Hauses Mecklenburg und denen vorhin angeführten unlaugbaren Exempeln der ernannten Secundo-genitorum, bey der Possession des Herzogthums Güstrow so lang/ bis gegenseitig ein rechtmäßig introductirtes Jus primogenituræ erwiesen wird/ nicht aber Hr. Herzog Friedrich Wilhelm zu schützen/ sondern derselbe ad petitorem zu verweisen ist. Andere und mehrer motiven (welche/ da es nöthig befunden werden möchte/ weiter anzuführen/ auch vorgesezte ferner zu deduciren hiemit expressè reserviret wird) für jetzt annoch zu übergehen; Als sein Anwalds gnädigster Hr. Principalis nochdringlich verursacht worden/ wider Höchstgedachter Hrn. Käyserl. Maj. in der Mecklenburg-Güstrowischen Successions-Sache sub dato 12. Jan. alt. Cal. ergangenes Käyserl. Rescriptum, und was darüber sonst mehr ergangen/ auch von Dero Herrn Bertern/ Hn. Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. ante publicationem vel insinuationem, auch wider die Executions-Ordnung richtig fürgenommenen Execution, daß derselben in Euer Käyserl. Maj. Wahl-Capit. S. 42. Pace Osnabrugg. art. 5. §. 55. und des Reichs-Hoff-Raths Ordnung. tit. 5. §. 7. vergönne und zustehende Remedium Juris suspensivum mit Euer Käyserl. Maj. Allergnädigster Erlaubnis aus hochdringender Noth/ vermöge beygehenden darüber verfügten Inst. usenti sub F. annoch innerhalb 10.

Tagen à tempore scientiæ zu ergreifen/ wollen sie sich hiemit zu demjenigen ratione solennium, was erwandtsfalls von Sie/ denen Rechten nach/ delidiret und erfordert werden könnte/ allerunterthänigst hiemit offerirt haben. Und gelanget dahero an Euer Käyserl. Maj. Anwalds Gnädigsten Hn. Principalen allerunterthänigstes Suchen und Bitten/ dieselbe wollen in Allergnädigster Erwägung/ wie gleichwohl bey angeführten Umständen/ Salvo tamen honore Sacrae Cæsareæ Majestati debito, sie durch die ehe und bevor ihr die gegenseitige Ubergaben/ und was sonst als bey der Reichs-Hoff-Raths-Causley befindlich/ angegeben werden will/ communiciret/ und sie darüber mit ihrer zustehenden Nothdurfft gehöret/ ergangene Käyserl. Rescripta und Verordnungen/ und darauff von Dero Herrn Bertern/ Hn. Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. als parte litigante der Executions-Ordnung/ und zwar ante publicationem aut insinuationem, auch ehe von einiger Käyserl. Hohen Verordnung die geringste zu Anwalds Gnädigsten Hn. Principalen Wissenschaft gekommen/ selbst verrichteten Execution zu nahe geschehen/ und zum höchsten graviret worden/ Ihro in dieser so importanten/ ein ganzes Herzogthum concernirenden Sache/ das in Dero Käyserl. Wahl-Capitulation pace Osnabruggensi und der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung verordnetes Remedium suspensivum genießen lassen; deme zufolge die am 12. Januar. ergangene Käyserl. Verordnung und Rescripta aufzuheben/ nicht allein ganz ernstliche inhibitiones, sondern auch mandata revocatoria sub pena 1000. Marc löthigen Goldes und andern schwehren Bestrafungen an Hrn. Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. dahin ergehen lassen/ daß sie in dieser Sache zum Präjudiz Anwalds Gnädigsten Hn. Principalen nichts weiter zu Ergreifung einiger Possession in dem Herzogthum Güstrow fürnehmen/ sondern alles und jedes was sie darin gethan/ wieder aufzuheben/ die angeschlagene Rahmen und Wapen wieder abnehmen/ denen gesamten Einwohnern/ welche sich etwa damit verbunden/ ihrer Endts-Pflichten erlassen/ und sich mit ihren bey sich habenden Leuten an ihre gewöhnliche Aufhaltungs-Orte begeben/ die Stadt und das Herzogthum Güstrow vor allen völlig raumen sollen; Zugleich auch deren ansehnlichen Käyserl. Abgesandten dem Hn. Grafen von Egg committiren/ dahin zu sehen und zu befördern/ daß solchem allerfleumigst nachgelebet werde: Deme zufolge Hr. Herzog Friedrich Wilhelms Fürstl. Durchl. auf Dero Ansuchen mit dem Herzogthum Güstrow nicht belehnen/ sondern vielmehr in puncto Commissionis vorhero Dero Käyserl. Allergnädigstes Decisum ergehen lassen/ dabenebens Anwalds gnädigsten Hn. Principalen/ von allen und jeden gegenseitigen Eingaben/ auch was bey der Reichs-Hoff-Causley dieser Sache halber sich erwan befinden möchte/ Copie ertheilen/ und dieselbe mit ihrer Nothdurfft darüber rechtmäßig hören/ auch ehe und bevor solches alles denen fundbaren Rechten nach geschehen/ allergnädigst nicht verstaten/ daß zu Anwalds Gnädigsten Hn. Principalen präjudiz und Nachtheil etwas verhänget und fürgenommen werden möge; wie sie dann dazu/ und was sonst für

1697.

1697.

Sie nistlicher und erspriechlicher gebothen werden könte oder möchte / Justissimum Imperatorie Majestatis officium allerunterthänigst angeruffen haben wollen. Datum den 25. Januar. 1697.

Die Niederr. Sächsische Craiß ausschreibende Fürsten lassen auch ein Errohrlich Schreiben an den Herzog Fr. Wilhelms abgeben.

Nicht weniger hat diese Sache die Craiß ausschreibende Fürsten des Nieder Sächsischen Craißes sehr befremdet / als welche Sie nicht allein vor sich / zu einer Definitiv noch nicht reiff genug / sondern auch den Modum der Reichs. Obsevanz nicht gemäß zu seyn erachtet; deren Execution, auch wann sie schon geschehen mögen / nicht durch den Hrn. Grafen von Egf / sondern durch sie als Fürsten und Obristen des Craißes hätte geschehen müssen: Haben daher des Hrn. Herzog Fr. Wilhelms Durchl. ermahnet / von der ergriffenen possession abzusehen / und das Herzogthum Güstrow wieder in den Stand zu setzen / darin es zuvor gewesen / oder gewärtig zu seyn / daß sie nach Anleitung dero tragenden Amtes / derjenigen Mittel / so ihnen disfalls zustünden / sich gebrauchen würden / besage folgenden Schreibens:

Unsere Freundschaft auch Freund. Beterliche Dienste / und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor. Durchlauchtigster Fürst / freundlicher lieber Beter und Oheim.

Gleichwie der von Eu. Ibd. neulicher Zeit in dem Herzogthum Mecklenburg. Güstrowisch. Theils erst in der Residenz. Stadt angefangener / folglich durch das ganze Land continuirter und ausgeübter Proceß männiglich / insonderheit aber diejenige / denen von des Heil. Reichs innerlichen Verfassung etwaige gründliche Wissenschaft beywohnet / wohl nicht anders / als zum höchsten surpranniren und befremden können; Also werden hoffentlich Eu. Ibd. von selbst gar leicht begreifen und urtheilen / welcher Gestalt dieselbe Uns vorkommen müssen / als dero Gerechtfame und hohen Craiß. Amtes Obtleghenheit auch so mercklich dabey engagiret / und dadurch so sehr geirret worden; Wir achten anhero nicht gehörig / und also allerdings überflüssig / weislaufftig hiebey anzuführen / welcher Gestalt dieser Sachen halber etwa zu Wien bey dem Kayserl. Reichs. Hoff. Rath möchte procedirer und verfahren seyn / wiewohl denen dabey einkommnenen Berichten nach / daß es allen rechtschaffenen Patrioten wohl nicht anders / als eine sonderbare Apprehension erwecken / und daher Anlaß und Gelegenheit geben will / auff Mittel und Wege zu gedencen / von denen davon nicht umbillich zu besorgenden ferneren gefährlichen Consequenzen sich in Zeiten frey zu machen / allein dieses können wir doch gleichwohl nicht umgehen / Eu. Ibd. Freund. Beterlich hiebey vorzustellen / daß / wie uns von einiger dieser Sachen halber ausgefallenen Urtheil vorhero und ehe obangeregte Proceduren in denen Güstrowischen Landen wirklich unternommen / das allergeringste nicht kund geworden / als ob schon einige dergleichen definitive Sentenz / darin vorbedeutere Land. possession Eu. Ibd. zuerkannt / und die auch nach allen Stücken ihre vollkommene Krafft erlangt hätte / Eu. Ibd. in den Händen haben möchten / dennoch bekannter massen nach denen Reichs. Konstitutionen auch bishero noch jederzeit beybehaltenen üblichen praxi sich keinesweges geziemen können / solcher Gestalt eigenhändig wie von Eu. Ibd.

geschehen / selbige zum Effect und Execution zu bringen. Vielmehr aber hat sich allerdings gedürren wollen / bey dem im Craiß verordneten Fürstl. Ausschreib. Amt sich derentwegen auff gehörige Weise anzumelden / und dasjenige dabey zu verlangen / was üblichem Herkommen nach eine ordentliche Execution der Justice und ausgesprochenen Urtheil erfordern und an Hand geben möchte / und zwar vor diesesmahl um so viel mehr / als ja Eu. Ibd. nicht unbekannt gewesen / in was Zustand angeregtes Herzogthum sich eigentlich gefunden / auch aus erheblichen Ursachen / die jeso dort noch einlogirte Craiß. Trouppen anfänglich dahin verlegt werden müssen. Wann nun aber dergleichen ungewöhnliches Verfahren und so gar empfindlicher Eingriff in Unser obhabendes Craiß. Amt uns nicht anders als missfällig und unleidentlich vorkommen muß; ja da wir dabey so stillsigend zusehen sollen / in unserm eigenen Gewissen einen sehr gefährlichen Scempel / bey der werthen potter. at unauflöschliche bläme und nicht geringe Verantwortung erwecken und uns auffladen würden; So leben wir zu Eu. Ibd. des zuversichtlichen Vertrains / es werden dieselbe / wann sie diese Sache etwas reifflicher und ohne praecupation bey sich überlegen / von selbst finden / daß dieses gar nicht der rechte und gewöhnliche Weg / zu demjenigen zu gelangen / worzu man sich durch ordentlich ausgesprochene Urtheil möchte berechtigt befinden / oder auch allgemeine Ruhe und Sicherheit in dem Heil. Reich beyzubehalten sey; Wir ersuchen demnach und ermahnen Eu. Ibd. hierdurch Freund. Beterlich und wohlmeynentlich / nicht nur von fernern dergleichen unformlichen Vornehmen gänglich abzusehen / und längstens innerhalb den nächsten 10. Tagen nach Inlinuation dieses / alles wiederum in dem mehrerwehnten Herzogthum Mecklenburg. Güstrow in den Stand zu setzen / darinn vor der so genannten Execution und annahmlich ergriffenen possels es jedes Orts gewesen / und durch etwaiges widriges Bezeugen / zu neuen Verdriesslichkeiten keinen Anlaß zu geben / zumahlen auf solchen unvermutheten Fall unser obhabendes Amt uns unumgänglich dahin wird anleiten müssen / nach Inhalt der Reichs. Konstitutionen und der bisherigen Obsevanz bey demjenigen / so uns zustehet / zulänglich uns zu maintainiren / und nicht zu gestatten / daß ein so gewaltiger Eingriff und unleidentliche praecupation demselben möge zugesüget werden. Wir versehen Uns aber zu Eu. Ibd. eines bessern / und bleiben Deroselben nächst Göttlicher Empfehlung zu freundschaftlichen Bezeugungen / Freundschaft und Dienst willig und erbiethig. Gegeben den 18. februarii 1697.

Es hatten auch die bisher zu Güstrow gelegene Schwedische und Nieder. Sächsische Trouppen sich geweigert / ohne ausdrückliche Ordre ihrer Principalen auszuziehen / gestalt dann dieselbe bey Ankmfft Sr. Durchl. sich in aller Stille zu zween und dreyen auff das Schloß begeben / und wie bald darauff der General. Major Desterling / im Nahmen gedachten Hrn. Herzogs von Schwerin / alle Posten visitirte / und an ein nicht weit von dem Schlosse gelegenes Thor kam / so machte sich der Obrist. Lieutenant Klünckstrohm mit auffgezogenen Nähnenn und auffgepaßten Luntren heraus / und rieß dem General. Major

1697.

16

Defin. Käpf. an die anjch. beude. fien se. bit.

und sehen sich die Craiß. Trouppen gegen die possession. Ergreifung.

1697.

zu/ er solle zurücke bleiben/wo er nicht mit Feuer wolte abgewiesen seyn. Dieser gedachte sich mit den nächsten Wachen zu helfen / die er alsobald zusammen rief/ der Obr. Lieutenant aber ließ losbrennen/ ehe dieselben noch zusammen kamen / wodurch der General-Major selbst einen Schrammschuß an den Arm bekommen. Und weil des Herrn Herzogen Durchl. nur angeführter Ermahnung keine statt geben wollen / so wurden 2. bis 3000. Mann Schwedischer/ Brandenburgischer und Lüneburgischer Völcker unter der Anführung des Obr. Lieuten. Klinckenstrohm dahin abgefertiget/ welche den 26. Mart. vor der Stadt ankamen/ und weil sie so fort Ernst bezeugten / so warffen die beyde Güstrowische Compagnien das Gewehr nieder / die Schwerinsche aber wichen zurücke nach des Herrn Herzogen Logier/ und suchten sich mit Aufwerffung der Strassen da herum zu verthädigen; die Craiß. Völcker aber drungen hinter her nach Sr. Durchl. Logier zu/ und vermeynten es zu überrumpeln/ funden aber daselbst eine gute Verfassung / und wurden also abgehalten. Nichts desto weniger kamen sie den folgenden 27. Mart. zum andernmal mit größerer force davor/ und veranlassen dadurch die commendirende Officierer Se. Durchl. zu ersuchen / unschuldig Blut zu schonen / die sich auch darum begriffen / und binnen 6. bis 8. Stunden auszuziehen versprochen / gestalt dann die 3. Schwerinsche Compagnien mit schlagenden Trommeln und stiehenden Fahnen auszogen/ und Se. Durchl. nach eingenommenem Mittagsmahle ihnen folgerte / jedoch mit der Protestation, daß solches ohne Begebung Dero Rechts geschehe/ und bloß umb der Herrn Craiß. Directoren Officere zu vermeiden. Worauff die Stadt mit 2200. Mann von den Craiß. Völckern besetzt / die Bedienten der zuvor abgestatteten Pflicht erlassen worden. Dem Käyserl. Befanden Herrn Grafen von Egl ward gleichfalls angedeutet / sich von dar zu begeben / und da er sich dessen einige Zeit geweigert/ durch etliche Unter-Officierer in einen dazu bestellten Wagen gebracht / und fortgeführt.

Deswegen  
Käyserl. Maj.  
an die Craiß.  
anschiebende  
Fürsten schrei-  
bet.

Dieses aber ward von Jhr. Käyserl. Maj. übel aufgenommen/ und schrieben Sie deshalb an höchstgedachte Craiß. anschiebende Fürsten folgender massen: Es ist sowol Craiß. als Reichs. kündig / als sonsten sichern eingelassenen Berichten nach mit höchster Befremdung zu vernemen gewesen / wie daß Ew. Ebd. und Dero übrige beyde mit anschiebende Fürsten des Nieder-Sächsischen Craißes an des Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Ebd. nebst Gebrauchung vielfältiger wider Uns als des Reichs allerhöchsten Richter / und Unsern Käyserl. Reichs. Hof-Rath sehr schimpfflichen auch vor dem allergeringsten Judicio billig zu Gemüth zu ziehen habenden Worten dahin rescribiren lassen / die von Uns Jhro zugeeignete / und von Unserm Reichs. Hof-Rath und Abgesandten / Grafen von Egl / eingeräumte Possession des Herzogthums Güstrow/ und zwar in Euer und des Herzogs zu Zell Ebd. Ebd. Schreiben alsofort / und des Churfürstens zu Brandenburg Ebd. aber innerhalb 10. Tagen/ dem Craiß. Directorio abzutreten / oder aber grössern Gewalts disfalls gewärtig zu seyn; massen dann auch gleich darauß von Ew. Ebd. Obrist. Lieutenant Klinckenstrohm des Herzogen Ebd. hierzu 24. Stunden an-

gesetzt / und als Dieselbe sich hierzu nicht bequemen/ und dieser im Heil. Röm. Reich nie erhörten Proceß nachgeben wollen / so gleich auff dem Lande vermeyntliche Possession ergriffen / mit Veracht und Hindansetzung aller der billigsten Remonstrationen / alle Zugänge in das Schloß und Stadt Güstrow mit großer Milig besetzt / an des Herzogs Ebd. Quartier Völcker anrücken lassen / die Dero selbst verpflichtete Güstrowische Milig von Jhro abfällig / und wider ihren ordentlichen Herrn sich selbst feindlich zu bezeigen / mithin wider Eyd und Pflicht zu handeln verleitet / daß also des Herzogs Ebd. gezwungen worden/ dieser unbeschreiblichen Gewalt und den vernunftlosen Soldaten exponiret/ auch von Jhrer Güstrowischen Milig wieder Eyd und Pflicht verlassen / jedoch mit Protestation und Reservation der Possession zu weichen/ umb bloß Jhr Leben zu salveren/ sich aus Güstrow weg zu begeben / indem auff den geringsten / wiewol sonst gar nicht verdienstlichen thätlichen Oppositions-Fall/ er Klinckenstrohm auff eine unschuldige Blurvergiefung abgezielter hätte; deme beschehen / hätte Klinckenstrohm so fort Unserm Abgesandten die Schlüssel zu denen Thoren de facto abgenommen / und ihme bedeuten lassen / gleichfalls aus Güstrow sich zu begeben / umb ferners härteres Besinnen zu verhüten/ als aber derselbe mit Verordnung Unserer habenden Käyserl. Befehls / solchem / wie billig/ nicht geleben wollen / nach einer gar geringen Zeit durch 12. Unter-Officier bey den Armen fassen / in einen zu solchem Ende bestellten Wagen bringen und fortführen lassen. Nun wollen Wir männiglich von selbst judiciren lassen/ ob dieses niemalen seit des unter einem Christlichen Haupt stehenden Röm. Reichs erhörtes contra jura Gentium, ja wider die Vernunft selbst lauffendes Factum, von Uns nicht zum allerhöchsten zu Gemüth gezogen/ und darwider alle ordentliche Mittel und gleichförmige Exertionen gesetzt werden sollen; indeme/ wann auch nicht nur die vermeyntliche / sondern die allerhöchste Art denen Juribus Circularibus zu nahe zu treten/ oder sie völlig übertreten zu werffen/ ja wider das H. R. Reich selbst feindliche Proceßuren intendiret oder wirklich vorgenommen worden wären/ keine ärgere Hostilitäten und schimpfflichere Annahmungen gegen Unser Käyserl. characterisirte Ministros hätten ergriffen/ und wider Unsere vorher gegangene vielfältige auch bisher jederzeit unbeantwortet gelassene Käyserl. Rescripte ins Werk gesetzt werden können / auch in keinen Reichs. Satzungen denen Craiß. anschiebenden Fürsten sich absolute Gewalt und Macht gegen ihr von Gott gesetztes allerhöchstes Oberhaupt/ zumalen in casu ad implorationem ambarum partium litigantium administratae Justitiae mit so entsetzlichen auff so vielfältiges unschuldiges Blurvergiefen abgezielten violentien auszubrechen / sondern vielmehr einem Craiß. Directorio in Krafft des klaren Inhalts Receptus Imperii de Anno 1555. §. 73. verboten wird / sich keiner Hoheit über andere Stände anzunehmen/ oder sich unter dem Schein dieses Amtes Verwaltung in einige Superiorität über die andere einzudringen/ oder fernern Gewalts und Macht/ als ihnen vermöge dieser Ordnung zustehet / anzunehmen / die Reichs. Constitutiones insgemein auch denen Craiß. Directoriis

1697.

rectoriis

1697.

ceatoriis allein / wann einige Kriegs-Empörungen /  
Musterlag / Notirungen und scheinbare Gefahr  
zur thätlichen Handlung vorhanden / darauff Ob-  
acht zu haben / und solches abzuwenden / jedoch aber  
Uns / als des Reichs allerhöchstem Oberhaupt / und  
von den zehen Reichs-Eraissen erbernenem General-  
Obristen / von ihrem Vorhaben / und was sie darzu  
verursacher / Nachricht zu geben / auffträger ; wie  
solches alles unter andern in obangeführtem Reichs-  
Abschied de Anno 1555. S. 64. und 94. enthalten  
ist / nicht zu geschweigen / daß Wir durch Unser 40.  
jährige Käyserl. Regierung Uns jederzeit auff das  
äußerste angelegen seyn lassen / damit zuörderst die  
heylsame Justiz als die Grundveste eines wohl-  
stehenden Reichs ohne Abscheu administrirer / die  
Stände des Reichs von aller inn- und äußerlicher  
Beunruhigung frey gesetzt werden ; worzu Wir  
dann weltbekannter massen / und wie es die tägliche  
Erfahrung bezeuget / mit exponirung Unserer  
Erb-Königreich und Landen / sacrificirung Unserer  
Miliz / und Erschöpfung Unserer Cameral-Mit-  
teln / unaussprechlich und jederzeit ganz geneigt con-  
currirer / in solcher Reichs-väterlicher Intention  
auch noch ferners / und so lange dem Höhesten Uns die  
Bürde des Reichs-Regiments tragen zu lassen gefal-  
len wird / unverrückt zu verharren nicht ermangeln  
werden ; massen Wir dann zu Beträffung dessen /  
und Bezeugung Unsers zu der gänglichen Beruhi-  
gung des Reichs beständig tragenden Meynung / ob  
schon Wir diesen gegen Uns ausgebrochenen ärgerli-  
chen Hostilitäten in höchstbilliger Gleichförmigkeit  
zu begegnen ganz wohl befugt wären / der Zeit noch  
ansehen / und indem Wir zu Ew. Ebd. jederzeit eine  
particular Propension getragen / und solches Ihre  
jederzeit in der That bezeuget haben / welches auch  
unter andern daraus zu ersehen / daß Wir Ew. Ebd.  
Mediation bey dem Friedens-Negotio aus auff-  
richtigem Gemüth angenommen / nimmer glauben  
können / daß dieses alles von Ihnen also schlechter-  
dings auffser Acht gesetzt seyn werde / und vielmehr  
Uns gänglich persuadiret halten / daß Sie als ein  
Teutscher auff die Beförderung und Conservirung  
Unserer Käyserl. Ehr und Reputation verpflichteter  
Fürst und vornehmer Mitglied des H. Reichs /  
sonderlich bey diesen jezigen beschwerlichen Kriegen  
und Conjunctionen solche unerhörte und abscheuliche  
Mißhandlungen und Vergreiffungen an Unserm  
Käyserl. characterirten Personen fürzunehmen /  
keines wegs werden befohlen und bewilliget haben /  
oder auch gut heißen und approbiren / sondern viel-  
mehr dieses alles aus einem unzeitigen Eifer und  
Hizigkeit deren an Ihrem Hof und in Unserer und  
des H. Reichs Stadt Hamburg sich befindlichen Mi-  
nistorum, und des Klinkenströhm's herrühre / und  
also selbstn daran grosses Mißfallen tragen / mithin  
zu Bezeugung dessen nicht allein Ihre Miliz aus den  
Mecklenburgischen Landen abführen / des Her-  
zogs Friedrich Wilhelms Ebd. Ihrer erlangten und  
von Uns erhaltenen Possession genießen lassen / und  
ermeldte Dero Räte und Ministros wegen der also  
unverantwortlich ertheilten Ordre und wider Uns  
und Eingangs ernannten Unsers Käyserl. Reichs-  
Hofraths-Collegium ausgegossenen vermessenen  
höchst-straffbaren Reden exemplarisch / andern zur  
Nichtscham und Abscheu / bestraffen / und wie es ge-

schehen / an Uns förderfamst berichten ; Ihn / Klin-  
kenströhm / aber und die jenigen / welche sich an Un-  
serm Käyserl. Gesandten vergriffen / Uns selbst zur  
Abstraffung unverlangt stellen / damit Wir widri-  
genfalls nicht gemüthiget werden / gegen dieselbe biß  
zur wirklichen Satisfaction und Redressirung des  
gangen Werck's selbst eine Demonstration fürzu-  
nehmen ; Wie Wir dann auch / im Fall Ew. Ebd.  
sich forhanen scandalösen Verfahrens theilhaftig  
machen und approbiren / auch darauff weiter ver-  
harren / und die von Uns verlangende Satisfaction  
erziehen wolten / nicht allein die gebührende fernere  
Verordnung fürnehmen lassen werden / sondern thun  
auch hiemit alles / was von ihnen bey diesem Werck  
gegen Unsere allerhöchste Käyserl. Autorität und  
Jurisdiction, wie auch gegen alle Rechte und  
Reichs-Sagung verübet worden / gänglich aufhe-  
ben / cassiren und annulliren / dergestalt / daß es weder  
dem Craiß Directorio noch dem Herzogen von  
Strelitz einige Vortheil / Rechte oder Befugniß ge-  
gen Uns zu ewigen Zeiten bringen und begehren /  
auch des Herzogen Friedrich Wilhelms Ebd. an Ih-  
rem erlangten Rechte / Possession und Belehnung  
ganz unpräjudicial seyn solle / gleicherweish als  
wann dergleichen Thätlichkeiten niemals vorgegan-  
gen oder verübet worden wären ; Wie Wir dann  
lest ermeldten Herzog Friedrich Wilhelm zu Meck-  
lenburg Ebd. all Ihr Recht und Gerechtigkeit hiemit  
kräftig confirmiren und bestättigen.

Wir versehen Uns gänglich / Euer Liebden werden  
solches alles / und sonderlich die daraus entstehende se-  
quelen reifflich zu Gemüth führen / dero bey dem ge-  
samten Reich erworbenen Ruhm eines patrioti-  
schen Fürstens durch etwaige Consilia und von pri-  
vat-Personen herrührende Passiones auff solche wi-  
der ein gekröntes und dem Reich so viel Jahr in ver-  
schiedenen schweren Anliegenheiten mit Anwendung  
aller möglichen Kräfte / vorgestandenes allerhö-  
chtes Oberhaupt ergriffene Art / nicht in die Gefahr  
setzen / sondern vielmehr / wie Sie es Vorhabens zu  
seyn öffentlich darthun wollen / alle auswändige Ge-  
fahr des Reichs abwenden / und demselben die lang-  
gewünschte Ruhe und Friede beschaffen sich be-  
mühen ; Der hierinnfalls erfolgende Willfährig-  
keit / ob schon Ihre Uns zurragende Pflichte solche  
ohne dem erfordert / werden Wir jedoch in allen Be-  
gebenheiten eingedenck seyn / und nicht hoffen / daß  
von dero selben Unsere bey diesem Werck / wie sonst  
jederzeit ergreifende Sanftmüthigkeit und Clemenz  
auffser Acht gesetzt und gering geschätzt werde. Dero  
Wir dann 2c. 2c. Wien den 13. April. 1697.

Diese hergegen haben ihre Befugniß hierzu re-  
monstrirer in nächst-stehendem Schreiben :

Was E. Käyserl. Maj. unterm 19. des letzt ver-  
schienenen Monats Jenner jez lauffenden Jahrs /  
wegen der bekannten Mecklenburg-Güstrowischen  
Successions-Sache / an uns / und zwar in einem  
an jeden absonderlich abgelassenen Schreiben glei-  
chen Inhalts / abermalen gelangen zu lassen / in Gna-  
den geruhen wollen / ist Uns / nachdem es durch Dero  
verordneten Kämmerer / Reichs-Hofrath / und in  
hiesigem Nieder-Sächsis. Craiß sich befindlichen Ab-  
gesandten / dem Grafen von Egl / unsern in Ham-  
burg jeso sich auffhaltenden Ministern, wiewol ziem-  
lich

1697.

Woruff  
diese geant-  
wortet.

lich

1697.

sich unformlich/ und allererst einige Zeit hernach/ da er zu der vorhabenden Execution sich bereits auf den Weg gemacht gehabt/ zugestellet worden/ jedes Orts wohl zu handten gekommen/ welcher Gestalt Eure Kayserl. Maj. uns gnädigst kund thun wollen/ das/ obwohl dieselbe/ nachdem beyde Theile in dem Possessorio Dero Allerhöchsten richterlichen Spruch und Verordnung verlanget/ auch jeder Theil um die Bezeichnung gebeten/ und darum nächst beschehener Submission, auff die bey Eu. Kayserl. Maj. eingebrachte Acta und Vorhurfften zum öfftern angeruffen/ die ganze Sache samt allen demjenigen was so wohl von gemeldten beyden Theilen darinnen gehandelt/ als sonst der Herzogthümer Schwerin und Güstrow halber/ bey Eu. Kayserl. Maj. Reichs-Hoff-Naths-Sansley verhanden/ mit Fleiß erwegen/ und Jhro davon gebührend referiren lassen/ und endlich der Justiz gemäß zu seyn befunden/ und resolvirt hätten/ das Herr Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Schwerin Lbd. in die Possession des Herzogthums Güstrow sofort eingesetzt/ und zur Bezeichnung derselben admittirer werden/ Hrn. Herzogs Adolff Friedrichs Lbd. aber die Sache in petitorio forzusetzen vorbehalten bleiben sollte/ mit dem freundsbrüderlich und gnädigen Ersuchen/ Hochgedachten Hn. Friedrich Wilhelms Lbd. in Ergreifung solcher possession nicht zu hindern/ sondern vielmehr/ da es die Noth erfordert sollte/ behülflich zu seyn/ und unsere in dem Güstrowischen auff dem Land sich befindliche Militia nunmehr daraus zurück zutiehen. Gleichwie wir nun solche von Eurer Kayserl. Majestät uns gegebene Nachricht und gethane Eröffnung billig mit schuldigster unterthänigstem Respect annehmen/ also zweiffeln wir auch nicht/ Eure Kayserl. Maj. werden sich gnädigst versichert halten/ das/ was in der Sache veranfallt/ aus keinem andern Abscheu geschehen/ als das wir diesen Graff gerne in Ruhe behalten/ alle Weiterungen/ die bey dergleichen Begebenheiten gar leicht entstehen können/ nach Möglichkeit verhüten/ und also unserm obhabenden Graff-Amt ein Gemüthen thun wollen. Eure Kayserl. Maj. versichern wir dabenebenst in Unterthänigkeit/ das wir auch ferner nichts zu verlangen gemeinet seyn/ was entweder Dero höchst zu verehrenden Kayserl. Autorität und Respect in einigte Wege/ oder Deroselben Allerhöchsten Judicatur vorgreiflich scheinen/ oder auch zu des einen der beyden litigirenden hohen Faveur und des andern präjudiz intendiret zu seyn/ geachtet werden möchte; massen wir dem/ der den Beyfall Rechtens vor sich hat/ solches/ und das derselbe den wirklichen Gemüth dessen empfinden möge/ gerne gönnen; Alldieweil aber bey dem modo agendi und in der Sach gebrauchten Process so viel ungewöhnliche/ nachdenckliche und der Consequenz halber höchst gefährliche Dinge sich darlegen: Fragen zu Eu. Kayserl. Maj. Wir das unterthänigste Vertrauen/ dieses es nicht in Unquaden vermehren werden/ wann Wir keinen Umgang nehmen/ so wohl in Ansehen der theuren Pflicht/ damit Eu. Kayserl. Maj. und dem gesamtten Reich Wir uns verbunden erkennen/ als Unsers bey diesem Graffe führenden Amtes/ einige allergehorfamste Vorstellung deswegen zu thun; Zu förderst finden Wir Uns gemüthiget/ Eu. Kayserl.

Theatri Europæi XV. Theil.

Maj. unterthänigst zu erkennen zu geben/ was mit Insinuation obgemeldten Dero gnädigsten Rescripti eigentlich vorgegangen/ und wie seltsam und ungewöhnlich uns solches vorkommen müsse; Es haben Eu. Kayserl. Maj. dasselbe Eingangs erwähnitem Dero zu Hamburg substituierenden Abgesandten im Nieder-Sächsischen Graffe/ Graffen von Egl/ dessen Insinuation zu beschaffen/ mit einschließen lassen; Derselbe/ an statt das er solches billig/ bey seiner Anwesenheit allda unsern Jesso gleichfalls daselbst sich auffhaltenden Ministreis insinuiren lassen sollen/ (weilen die Sache wenigst von der Importance/ das selbe wohl meritirt hätte/ davon zu reden) simulirer/ wie er eilig aus der Stadt wohin zu fahren hätte/ lässt aber das Rescript denen Seinigen zurück/ mit dem Befehl/ das/ wann er innerhalb einer gewissen Zeit nicht wieder würde zu Hause seyn/ sie alsdann erstgedachten Ministris solches hinterbringen/ und nebst Entschuldigung seiner schleunigen Abreise einliefern solten; Es ist aber bald darauff ausgebrochen/ was dieses simulirte Werck für eine Ursache gehabt/ da zumahlen besagter Graff unter dem Nahmen eines Kayserl. Executions-Commissarii mit Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Lbd. nach Güstrow gereiset/ um dieselbe in Possession dieses Fürstenthums zu setzen; Man kan zwar leicht erachten/ das derselbe dabey dieses Abscheu gehabt/ das sein Vorhaben geheim bleiben/ und dadurch um so vielmehr verhütet werden möchte/ das er durch die Representationen/ die ihm deswegen möchten geschehen seyn/ an Effectuirung dessen nicht verhindert würde; Es pfleget auch wohl also gehalten zu werden/ und gehet an in andern politischen Sachen/ auff gerichtliche Handlung aber lässt sich dieser modus keinesweges appliciren/ sondern da der Graff dieselbe auff eine solche mysterieuse Weise tractiret/ hat eben solches nicht die beste Opinion, entweder von der Sache selber/ oder der dabey führenden Intention erwecken können; Es hat sich nun aber begeben/ das Hrn. Herzog Friedrich Wilhelms Lbd. jemand deren Ministrorum nacher Hamburg an unsere daselbst befindliche Ministros abgeschicket/ und wie Hrn. Herzog Adolff Friedrichs Lbd. solches erfahren/ ist dergleichen auch von Jhro geschehen/ da man dann Gelegenheit erlanget/ sich zu erkundigen/ was bishero in der Sache ergangen/ und wie weit bey Eu. Kayserl. Maj. Reichs-Hoff-Nath darinnen verfahren. Sonderlich seynd von Hohermeldten Hrn. Herzogs Adolff Friedrichs Lbd. gedacht. Unsern Ministris, die sub Signis A. & B. beyliegende an Uns gerichtete Schreiben und Deduction, samt darzu gehörigen Stücken der Acten zur Information übergeben worden; woraus erhellet/ und Eu. Kayserl. Maj. Allergnädigst geruhen wollen/ Jhro in Unterthänigkeit kürzlich vortragen zu lassen/ was massen nach Absterben Weil. Hrn. Herzogs Gustav Adolffs zu Mecklenburg Lbd. so wohl des Hrn. Herzogs Friedrich Wilhelms zu Schwerin/ als zu Strölitis Lbd. Lbd. durch die mehreste Aemter des gesamtten Landes/ und vornemlich der Residenz zu Güstrow/ welcher ja die Possession des gesamtten davon dependirenden Fürstenthums zu folgen pfleget/ die Possession zwar ergriffen/ jedoch folglicht auff starkes Andringen des Graffen von Egl/ auch darüber weiter ergangene/ hart verpönte Mandata und darge-

1697.

31

gen

1697.

gen geschickte Versicherung de non prajudicando auch Hochgedacht. Hrn. Herzogs Adolff Friedrichs Ebd. jedoch unter gewissen Bedingungen und Reservaten solcher Eu. Käyserl. Maj. dißmahls gemachten Verordnungen zu dero unuerhängigstem Respekt nicht widersprechen mögen / gleichwohl auch dabey um Käyserl. Manutencenz gebethen / und in allem so viel gezeiget / daß sie sich der possession so schlechter Dings / zumahlen aber quoad effectum juris keineswegs / begeben haben wollen; Voranff aber von Eu. Käyserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath nicht wollen restituiret werden / sondern die Sache blosser Dings an die vorm vor Eu. Käyserl. Maj. darzu ex officio verordnete Commission remittiret / und verwiesen worden; mit welcher Commission es dann die Bewandniß hat / daß / als Eu. Käyserl. Maj. solche anfänglich auff des nunmehr seligen Herrn Herzog Gustav Adolffs zu Mecklenburg / und Hrn. Bischoffs zu Lübeck Ebd. erkennen / Hrn. Herzog Friedrich Wilhelms Ebd. um Adjungirung eines dritten Commissarii bey Eu. Käyserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath Ansuchung gerhan / und darzu öfters bemeldten Graffen von Egl benennet / auch erhalten / daß solche Adjunction sofort resolviret worden; Ob nun wohl / daß also in einer 2. Fürsten Augspurgischer Confession betreffenden Sache / Röm. Catholische Commissarii mit gebraucht werden wollen / dem gemeinen Stylo und üblichen praxi im Reich / ja der ausdrücklichen Disposition des instrumenti pacis Art. V. §. 50. und Eu. Käyserl. Maj. dar auff gegründeten Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 7. als vermöge welcher deutlich statoret ist / daß wann extraordinari-Commissions-Sachen im Heil. Röm. Reich vorfielen / die unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten darzu deputiret werden sollen / gerad zuwider ist / diese Adjunction auch sonst Hrn. Herzog Adolff Friedrichs Ebd. allerhand Nachdencken machen können / haben dieselbe noch zu Bezeugung Ihrer unuerhängigsten Reverence und Gehorsams gegen Eu. Käyserl. Maj. selbiger eben nicht expresse contradiciren wollen / sondern nur / daß Ihre gleiches Recht wiederfahren möge / gebethen / und gleichfalls um Adjunction eines Commissarii / und zwar insonderheit von denen anschreibenden Fürsten dieses Nieder-Sächsischen Craffes angehalten / und auff eine gewührige Resolution deshalben bißhero gehoffet. Es hätte hier kein Mensch gedencen sollen / daß Ihrer Ebd. nur die geringste Difficultät bey einem so billichen Suchen würde gemacher werden / vielweniger dero selben gar verweigert seyn / sonderlich da noch durch den tödlichen Hintritt Hochgedachten Hrn. Herzogs zu Güstrow eine neue und ganz erhebliche Ursache hinzu gekommen / daß dieselbe bey solcher ihrer Seite beharrt / und selbige außs inständigst wiederholet / die auch Eu. Käyserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath um so da mehr bewegen sollen / Ihnen darunter zu willfahren / und immittelst keineswegs in der Sache weiter zu gehen; Es hat aber der Ausgang das Contrarium und zugleich gezeiget / was große Ursachen Herzog Adolff Friedrichs Ebd. gehabt / mehr-ernannten Graffens von Egl Commission ohn die so sehrlich verlangte Adjunction zu formiren / und dero selben so schlechter Dingen nicht zu untergeben; und werden Eu. Käyserl. Majest. die Ungleichheit / die

zwischen beyden Theilen wider alle Regeln der Rechten bey Dero Reichs-Hoff-Rath dißfalls gehalten worden / und die daher entstehende augenscheinliche Unbilligkeit hierbey selbstn Allergnädigst und nicht weniger erkennen / was sich allein daraus für Haupt-Mängel bey dem gebrauchten process ergeben / daß wieder vor Augen angeführte so helle und klare Verfassungen im Reich die Sache einem Catholischen Commissario mit aufgetragen / und öfters ged. Herzogs Adolff Friedrichs Ebd. dasjenige versagt werden wollen / was / denen Gerichts-Ordnungen nach / auch dem geringsten privato nicht kan versaget werden.

Aus obgemeldter Information werden Eu. Käyserl. Maj. ferner Allergnädigst vernehmen / wie Herzog Adolff Friedrichs Ebd. nachdem Ihre vorkommen / daß von dem / Nahmens Herzog Friedrichs Wilhelm zu Wien anwesenden Ministro und Bevollmächtigten dem Praesidenten von Horn ein und andere Schrifften / die Sache angehend / bey Eu. Käyserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath solten eingebracht und übergeben seyn / sie zu verschiedenen mahlen um deren gehörige Communication, und daß in solcher ihrer so grossen und importanten Angelegenheit nichts präjudicirliches / ohne sie vorher nach Nothdurfft darüber zu hören / auff selbige verhängt werden möchte / inständigst gebethen / aber auch mit solch billichmäßigem Suchen nicht gehöret / sondern nur mit guten Vertröstungen / daß man sich in der Sache nicht precipitiren werde / hingehalten worden: Es hat auch gemeldter praesident von Horn zu Beförderung des Ausspruchs der Sache bey Eu. Käyserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath sich angegeben / und um Benennung einiger Commissarien dabey angehalten; Und ob zwar so bald man von Herzogs Adolff Friedrichs Seiten etwas davon erfahren / diesem Unternehmen außs äusserste widersprochen / und dagegen remonstrirt worden / wie dasselbe dem ordentlichen Weg Rechts und Lauff des process allerdingz zuwider wäre / so ist doch solches eben so wenig attendiret / sondern dessen ungeachtet / in eines Eu. Käyserl. Maj. Reichs-Hoff-Raths Behausung / die also einseitig gesuchte Conferenz bewerkstelliget / und indem Ihre Ebd. und Dero gleichfalls zu Wien substituirtender Bevollmächtigte annoch in der Hoffnung gestanden / es würden dieselbe so wohl in puncto adjunctionis Commissarii als communicationis der gegentheiligen Schrifften mit gebührender Resolution versehen / und ihre Nothdurfft darauf vernommen / Ihme auch von dem / so bey gedachter Conferenz vorkommen / Nachricht ertheilt / und sie nicht weniger darüber gehöret werden / sofort darauf dasjenige ergangen / was mir den Nahmen einer definitiv-Urtheil in possessorio haben solle / dieses folgendz in aller Stille / und ohne die / wie bey allen Gerichten / also auch dem Reichs-Hoff-Rath / übliche publication öfters besagtem Graffen von Egl zugesandt / und dessen ungefaumte Execution demandirt / und dabey alles so geheim gehalten worden / daß Hr. Herzog Adolff Friedrichs Ebd. die allen Rechten nach Ihre gebührende Nachricht / auch durch andere Wege unmöglich bekönnen / und das gewöhnliche in denen Reichs-Satzungen selbst vorgeschriebene und zugelassene Remedium Juris zu rechter Zeit /

1697.

und

1697.

und re adhuc integra dargegen gebrauchen können. Es ist aber auch dieses ein Verfahren/das wider alle Billigkeit / wider alle Rechte und gute Ordnungen/wider die in denen Reichs Constitutionen vorgegeschriebene formam iudicii ist / und/wann mit E. Käyserl. Maj. allergnädigsten Permissio wir uns also expliciren dürfften / auff lauter insanabiles nullitates hinaus läufft; Es ist einmal diese Sache nicht also instruiret / und in dem Stand gewesen/das ein dazumal hauptsächliches Urtheil darinn gesället / vielweniger aber eine Execution darinn verhänget werden mögen; Dann ja notoriè Herzog Adolph Friedrichs Lieb. über dasjenige / was vom Gegentheil entweder schriftlich oder bey mehr erwehnter einseitiger Conferenz mündlich vorgebracht/nicht gehört worden; welches aber/ehe man zur Abfassung eines Urtheils geschritten / nothwendig geschehen müssen / und absque magna nullitate nicht unterlassen werden können; Wäre es dann auch schon so weit damit gekommen / das mit Erfüllung eines Urtheils verfahren werden können/würde doch das vorgegangene Rescript dafür nicht zu achten / sondern die Sache durch ein ordentlich Urtheil / wie in vielen geringen Sachen / es betreffe dieselbe gleich das Postulatorium oder Petitorium, zu geschehen pfleget / zu entscheiden / und beyden Theilen auff Art und Weise / als bey Berichten hergebracht / solches zu publiciren gewesen seyn; Am allerwenigsten aber hat/ehe dieses alles vorher gegangen/eine Execution oder etwas/so dero selbst gleich seyn solle / statt: Dann da erfordern nicht nur die angeführte Rechte / und die bey Berichten übliche Praxis, sondern auch die Natur der Sache an und vor sich selbst / das ehe eine gefaste Resolution und gemachtes Decisum publiciret / ehe die interessirte Personen mit ihrer fernern Nothdurfft / da ihnen dergleichen etwan amnoch zukommen kan/darwieder gehört worden / zu keiner Execution geschritten und fortgeeylet werden könne. Ja es erfordert solches auch E. Käyserl. Maj. Capitulation, als welche Art. 42. mit sich bringet/das / was bey dem Reichs Hof Nach in Judicio contraditorio gehandelt und geschlossen ist / alsdani erst vim sententiae haben / und folglich zur Execution gebracht werden sollte / wann es eum debita causae cognitione und ordentlicher Weise geschehen ist. Aus E. Käyserl. Maj. an uns gnädigst erlassenen Rescript vernehmen wir zwar unter andern/das sich dero selbst Decision in der Sache auch auff Nachrichten gründe/so ausser dem/was von beyden Theilen beygebracht / bey dero Hofraths Causley vorhanden wären. Wir stellen nun dahin/ob etwa selbiges Collegium der Meinung sey/das was in hochgedachter beyder Fürstlicher Theile gethanem Vorbringen und verhandelten Acten ad plenariam causae cognitionem ermanglet / durch solche Nachrichten supplirt werden könne? E. Käyserl. Maj. werden auch darbey allergnädigst urtheilen / ob wohl thumlich/das in Gerichtlichen Dingen/und zumalen einer so hoch importirenden Sache/auff probatoria, woher auch dieselbe genommen seyn mögen / wann sie dem Theil / dem sie zuwider seyn sollen/nicht vorher communiciret / und dessen Nothdurfft darüber vernommen / ein Decisum ertheilt werde / und nicht vielmehr ein hoher Richter/

Theatri Europæi XV. Theil.

1697.

wann er in seinem Archiv etwas findet / so ad decisionem causae ein monumentum bringen kan/davon anforderst dem Theil / wider welchen solches gelten solle / Communication zu thun / und denselben darüber zu hören hat. Wir vernehmen nicht weniger/ob solte gleichwol Herzog Adolph Friedrichs Lieb. zu E. Käyserl. Maj. Decision submittirt haben; Es wollen aber dieselbe nicht gesehen/das sie jemalen pure und mit Begebung aller weitem rechtlichen Nothdurfft submittirt; sondern behaupten vielmehr / das sie solche ausdrücklich sich vorbehalten / und sie damit / zumalen wider das von Seiten Herzog Friedrich Wilhelms geschehene Anbringen zu hören inständigst gesucht haben; Und ist wohl ohne allen Zweifel / das nachdem ausser der Hauptsache verschiedene Puncten vorkommen/als Communication der Schwerinischen Schriften / Adjunction eines dritten Commissarii, die nicht Verstattung der von dem Präsidenten von Horn ausgegebenen einseitigen Conference, oder doch Communication, auch dessen/so dabey vorkommen und gehandelt ist; Was in Ihr / Herzog Adolph Friedrichs Lieb. Schriften von einer Submission mit angeführet seyn mag / der Sachen Verwandniß nach bloß von der Submission in solchen Puncten verstanden werden muß / zumalen ja / da von einem Theil über nicht zunglame Communication und Vernehmung seiner Nothdurfft auff das ad acta gekommene geklaget wird / solches bey einer judicator als ein Haupt Punct zu consideriren ist / und kein Urtheil in der Hauptsache zu Recht bestehen kan / wann nicht / im Fall sich dergleichen Mangel findet / derselbe vorher corrigirt wird: Wie aber auff eine so gar ungewöhnliche Informir- und Führung des Processus vor sich selbst bey diesem Werck verfahren / so zeigt solche Unförmlichkeit sich nicht weniger in dem adhibirten und ausgeübten modo der angestellten Execution; Dann wäre die Sache schon in dem Stande gewesen / das darinnen etwas zur Execution gebracht werden mögen/würde doch/ zumalen es gleichwol ein ansehnliches Fürstenthum des Reichs und Nieder Sächsischen Craises betrifft/mehr berührter Graf von Egl die Person nicht gewesen seyn / deren solche committirt werden können/sondern es billich und nach klarer Disposition der bekanten Reichs Constitutionen / sonderlich des Anno 1654. zu Regensburg auffgerichteten Recesses §. 86. und 160. uns als ausschreibenden Fürsten und Obristen des Craises auffgetragen werden müssen; Da ist aber mit Hindansetzung dieser kundbaren Reichs Satzungen gedachter Graf von Egl zu solcher vermeynten Execution gewählt/der dann / so bald ihm die Kundschaft davon zukommen / oberzehlter massen / ohne jemand das geringste Wort zu sagen / ungesäumt ganz heimlicher Weise und unter fremdem Vorwand sich aus Hamburg fort gemacht / und Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Lieb. zugeeylet/so das er nach dem Bericht derselben eigenen Ministern noch eher / als die dißfalls von dero Bevollmächtigten aus Wien abgefertigte Staffetta bey Ihro angelanget / da sie dann folglich mit einander nebst bey sich habender gewisser Kundschaft nach der Stadt Güstrow sich verfüget / und nach ihrer Ankunfft daselbst die allda gestandene Milice auff ganz ungewöhnliche Art und Weise hin

Jl 2

und

1697.

und wieder bey wenigen Personen in Pflicht genommen / hernach mit Gewalt in das Schloß / worauff die Fürstl. Frau Witwe sich mit dero Princessinnen annoch befand / sich einzudringen bemühet / und nachgehends aller Orten weitere Possession zu nehmen gesucht. Welches alles / wie es den 16. 26. letzt verwichenen Januarii angefangen / und in folgenden Tagen weiter fortgesetzt werden wollen; Also ist allererst den 19. 29. darauff E. Käyserl. Maj. Rescript Herzog Adolph Friedrichs Ld. durch einen Schwertischen Reuter ebenfalls auff eine ganz ungewöhnliche Weise / und zwar post factam jam praesentem executionem zugesandt und insinuiert worden: Dagegen ob Er wol so fort auff obgedeutetes in denen Reichs-Sagungen so klar gegründetes beneficium iuris suspensivum sich beruffen / man doch darauff in keine Weise reflectiren / sondern vielmehr angefangener massen immer fortgefahret / eine nullität mit der andern cumuliret / und dem Gegentheile das leere Zuschien lassen wollen. Und bey allem diesem Wesen hat öftters ernannter Graf von Egk sich also betragen / daß er zwar den Namen eines Käyserl. Executoris dabey geführet / in effectu aber / was geschehen / von Herzog Friedrich Wilhelms Ld. selbst geschehen / und also dieselbe / wann man die Sache im Grund ansieht / wider alle Rechte und vernünftige Ordnungen Executor in propria causa gewesen.

Es kommet nun zu dem bisshero vorgestellten widerrechtlichen und irreguliren Verfahren auch diese unformliche und ungewöhnliche Procedur, daß da E. Käyserl. Maj. Resolution wegen Einsetzung Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Ld. in die Possession des Fürstenthums Güstrow den 2. 12. Jan. geführet / und den 6. 16. ejusd. gedachter massen exequiret ist / dieselbe durch die bey E. Käyserl. Maj. Reichs-Hof-Rath übliche affirmierung der Tag / so am 1. 11. Febr. und Herausgebung des Extra-Actus Protocolli, so den 4. 14. darauff geschehen / also erst den 19. Tag nach deren vermeintlichen Execution recht publiciret worden / welches abermals ein modus procedendi, dessen Exempel nirgends zu finden seyn wird; Wir versichern uns gänzlich / wann E. Käyserl. Maj. diese Proceduren / und daß dieselbe unter Dero allerhöchstem Namen also geschehen / vernommen werden / Sie als ein allerhöchste Rechtsliebender Herr solche nicht approbiren / sondern Dero höchsten Orts am allerbesten also beschaffen finden werden / daß sie in Rechten keines wegs bestehen mögen. Es seynd gewiß dieses alles Dinge / welche nicht allein die beyde in Lite begriffene hohe Theile / sondern auch die Jura Imperii Statutum der consequenz halber gar merklich touchiren / und daraus bey selbigen notwendig eine stete Veyrsorge und Apprehension erwachsen muß / daß wann also ohne den einen Theil auff das gegenseitige Anbringen zu hören / ohn regard auff die Gesetze / auff die Reichs- und andere gute Ordnungen / ja fast ohn allen formalen Process ex nudo arbitrio einiger deren Reichs-Hof-Räthe / über ganze Fürstenthümer disponirt werden solle / kein Stand / viel weniger andere im Reich eine Stunde des Setzen sich versichern halten können. Und insonderheit muß dabey zugleich zu Gemüth gehen / daß bey vorerwehnter Execution, ein zu ganz andern Sachen

verordneter Commissarius, in unser bey dem Crafftführendes Directorial-Amte greiffen / und uns die davon dependirende und uns dahero zukommende Rechte und Autorität benehmen / und uns gleichsam mir in subsidium darzu ziehen wollen: wie auch / daß man unsere Völkler / die wir zu Erhaltung der Sicherheit ins Fürstenthum Güstrow versetzt / ohne entweder uns selber / oder denen dabey comandirenden Officiers ein Wort / damit wenigstens Ordre gestellet werden können / davon zu sagen / theils mit List / theils mit Bedrohung / theils gar mit Gewalt zu delogiren gesucht; Dergleichen Verfahren wieder getreue Stände des Reichs / und die nichts anders thun / als was ihrem Amte gemäß ist / sich gleichfalls nicht leichtlich exempla finden werden.

Wir contestiren hiemit zum feyerlichsten / und mit aufrichtigem getreuen Herzen / daß dessen allen keines allhier zu dem Ende angeführet wird / als wann uns jemals in den Sinn gekommen / E. Käyserl. Maj. derenwegen das allerwenigste bezumessen / zumalen wie E. Käyserl. Maj. gottesfeliges und aufrechte eiseriges Gemüth zu Dero unsterblichen Glorie der ganzen Welt schon bekannt worden / also veneriren wir auch solches in aller schuldigster Devotion, und erkennen gar wohl / daß solches alles / was in dieser Sache passiret / aus bloßem irrigen und mangelhaften Bericht sub. & obreptiè und durch solche Wege des einen Theils / die allbereite bekante seyn / erschlichen worden; und leben also um so viel mehr der ungezweiffelten Zuversicht / E. Käyserl. Maj. werden es nicht anders als eine Wirkung unsers patriotischen Zeli und obhabenden Amtes-Pflicht erkennen und annehmen / wann Deroselben wir die Mängel und Gebrechen / die in dieser Sache bey Administration der Justiz sich spüren lassen / nicht verschweigen dürfen / vielmehr aber E. Käyserl. Maj. bitlich ersuchen müssen / daß Dieselbe / nachdem Sie gegen die so vielfältig oberzehlte irregularitäten und observationen nimmehr von der Sache einen ganz andern und wohlgegründeten Bericht empfangen / allergnädigst geruhen / es unverlängt und nachdrücklich dahin zu veranstalten / daß dasjenige / was oberzehlter massen so gar ungewöhnlich und nachdenklich vorgegangen / förderlichst völlig annulliret / und gänzlich wieder aufgehoben / und solcher gestalt nicht allein Herzog Adolph Friedrichs Ld. dero Fürstl. Postulator von der so unverschuldeter Weise ihnen zugezogenen Beschwerungen errettet / sondern auch das gesamte Reich und alle dessen getreue Stände von der Sache nicht unbilligen gefasten Apprehension würcklich befreyet werden möchten. Weilen aber vermuthlich auch wohl niemand offt hocherwehnten Herzog Friedrichs Ld. in einige Weise wird verdrecken können / wann Sie zu E. Käyserl. Maj. Reichs-Hof-Rath einig sicheres Vertrauen hinsitro ferner nicht setzen mögen / so werden hoffentlich E. Käyserl. Maj. auch schon selbst der Justiz gemäß befinden / nimmehro ein Gericht aus unparteyischen des H. Reichs Fürsten zu bestellen / die diese ihre so importante Angelegenheit auff genaueste und gründlichste / aus einer von E. Käyserl. Maj. ihnen gegebenen Commission untersuchen / und die Sache also entscheiden / wie es denen Rechten gemäß ist / und mit E. Käyserl. Maj. allergnädigst auff administration einer in allem gleich

durch

1697.

16

Diese  
Execu-  
tions-  
Sache  
entlie-  
hen  
pro

1697.

durchgehenden Justiz gerichteten Intention überein kommt. Eu. Käyserl. Maj. werden dadurch der Welt eine abermahlige probe Ihres Rechts und Billigkeit liebenden Käyserlichen Gemüths darlegen/ denen nicht ohne Grund aus diesem Verel sonst besorgenden bösen Consequentien vorkommen/ mithin Ihre alle und jede dabey so sehr interessirte Stände des Reichs zu desto mehrer Devotion verbinden/ und Dero ohne das unsterblichen Nachkühm um ein grosses vermehren. Inmittlest werden Eu. Käyserl. Maj. Uns nicht verdencken/ wann Wir Uns/nachdem die Sache durch oberzehltes Verfahren in den Stand gerathen/ daß noch vielmehr Unruhe und Weiterung zu höchster Gefahr des Craißes und dieser Nachbarschaft/ als vorhin/ dahero zu besorgen/ Herzog Adolph Friedrichs Idd. auch sich des Remedii Supplicationis gegen das ergangene Käyserl. Rescript gebrauchet/ und also dasselbe/ wann es sonst Krafft hätte haben können/ dardurch ab effectu suspendirt worden/ werden gemüßiget finden/ um der gemeinen Sicherheit zu prospiciren/ unsere Völcker aus dem Gustrawischen nicht allein nicht abführen zu lassen/ sondern vielmehr noch der Nothdurfft nach zu verstärcken; Wir verbleiben übrigen etc. etc.

Diese Executions-Sache wird ventilirt, pro

Die Sache hat auch Gelegenheit gegeben/ in öffentlichen Schrifften zu erörtern/ was nemlich vor Gerechtigkeit die Craiß ausschreibende Fürsten bey Vollziehung der Urtheile hätten; In derer einer/ nächst einigen generalen Erinnerungen vom Ursprunge und Nothwendigkeiten der gerichtlichen Executionen/ auch/ daß die Macht/ Urtheile zu sprechen und solche zu exequiren/ ordentlich beysammen stünde/ vorgestellt worden/ in 1. 2. 3. 4. 5. Puncten; Daß der Röm. Käyserl. Maj. so wohl das Amt zu exequiren/ als zu urtheilen/ zustünde/ und solches alle Reichs Constitutiones und Käyserl. Wahl/ Capitulationes befragen; könnte auch nirgendher bewiesen werden/ daß solche Ihr. Käyserl. Majest. genommen/ oder daß sie sonst jemand zugekommen wäre; Daß auch ferners Gens die Commission exequiren zu helfen von Anfang nicht so wohl den Craiß ausschreibenden Fürsten/ als den Craiß Obristen/ diesen aber nicht anders/ als auff des gewinnenden Theils Ansuchen/ gegeben worden; Die Craise auch des gewinnenden Theils Ansuchen erwarten müßten/ sonst aber Ihre Hülffe demselben nicht aufdringen könnten/ und hätten die Craiß Obristen nicht auf des verlustigen/ sondern auff des gewinnenden Theils Anrufen hierin zu sehen/ damit die Execution der Urtheile befördert/ und nicht des Überwindenen Ungehorsam gestärket würde. 7. Versähen auch schon die Craiß ausschreibende Fürsten/ in Ermanglung der Craiß Obristen/ derselben Verrichtung/ so hätten sie doch nicht mehr Gewalt als die Craiß Obristen/ wären auch nicht befuget/ die Executiones zu verhindern/ oder zu vernichten/ sondern sie wären vielmehr schuldig dieselbe zu befördern. 8. Als zum Behuff des Regiments und Kammer Gerichts die Craise bestellt worden/ wäre Anfangs zu diesem Geschäfte kein Craiß Obrister nöthig gewesen/ dem die Executiones hätten aufgetragen werden sollen/ sondern der Käyser hätte

sie selbst angeordnet; Nachdem aber die Krieges Sachen durch die Craise verrichtet worden/ so wären auch Hauptleute in den Craissen/ wie bey den Römern die Itenarchæ, bestellt worden/ deren Mahmen dem Käyser angezeigt werden müssen/ als uncer dessen Commando sie stünden/ und hätten diese Hauptleute die Execution übernommen/ so offte sie requirret worden/ R. A. 1512. §. 9. Wann auch die Vollziehung der Urtheile mit Autorität des Käysers/ als welcher die höchste Macht zu exequiren allein führe/ den Craiß Obristen aufgetragen worden/ so wäre doch solches nicht geschehen/ als wann sich der Käyser derselben gänzlich einschlagen/ sondern es hätte derselbe/ wie bey Verordnung des Kammer Gerichts/ die Concurrenz dem Reichs Hoff Rath/ also bey den Craiß Executionen sich die höchste Majestätliche Executionen-Macht vorbehalten; Und weil das Reichs Regiment vor diesem in Abwesenheit des Käysers gethan/ was er selbst gegenwärtig gethan hätte; Also wären auch in des Käysers Abwesenheit die Executiones an Seiner Stelle durch das Reichs Regiment verrichtet worden. Nachdem hernach solches Regiment wieder aufgehoben worden/ hätten auch desselben Verrichtungen mit aufgehört/ und wären wieder auff den Käyser gekommen/ dessen Stelle indessen das Regiment verrichten/ und wäre solches auch von der Macht zu exequiren zu verstehen. 10. Die Craiß ausschreibende Fürsten oder Craiß Obristen hätten nicht so nöthwendig zu Exequirung der Urtheil gebraucht werden müssen/ sondern es hätten von Ihr. Käyserl. Maj. auch andere Commissionen hierzu ernannt werden können; Auch könnten die Craise den Partheyen wider ihren Willen ihre Hülffe nicht aufdringen; Ingleichen hätte der Craiß/ worin der verlustige Theil gefessen/ verworffen/ und andere Craise an dessen statt gebraucht werden können; Im Spnaburgischen Friedens Schluß Art. 16. §. quod si 3. wäre auch erlaubt Käyserl. Commissionen zu erbiten/ und möge nicht gesagt werden/ daß dasselbst etwas besonders gesetzt/ weil die Executionen-Ordnung als eine Richtschnur allda supponiret würde; Die Directoria und Craiß Obristen wären zuvor zu ersuchen/ welches anzeigen/ daß nicht eben nöthig gewesen/ die Craise zur Execution zu gebrauchen; Wann einer von den Restituendis, mit welchen es der Execution halber fast gleiche Bewandniß gehabt/ als wann sie durch ein Urtheil die Restitution erlangt hätten/ auch Käyserl. Commissionen zu dem actu restitutionis oder executionis nöthig zu seyn erachtet hätte/ wäre es zu seinem Betreiben gestellt worden/ die Craiß Ausschreib. Aemter zu übergeben/ und von Ihr. Käyserl. Maj. Commissionen zu begehren; Ingleichen zeige die vorgängige Imploration des Restituendi, als gleichsam partis victricis, von welcher die Craiß ausschreibende Fürsten oder Obristen zuvor zu ersuchen wären/ an/ daß es eben so nöthig nicht sey/ die Craiß ausschreibende Fürsten oder Craiß Obristen zu den Executionen zu gebrauchen; und wann sie auch dazu gebraucht würden/ wären sie in dieser Verrichtung für Käyserliche Commissionen zu halten/ welchen zugelassen/ solcherley Commissiones mit Anführung erheblicher Ursachen/ zu depreciren; So stünde auch hinwieder

1697.

1697. dem Obsteiger frey / sie zu recusiren: Dem allerhöchsten Commitenten selbst / indem er voraus sähe / daß die Sentenz den abgezielten Effect sonst nicht erreichen würde / wäre die freye Macht einen andern zu bestellen / zu welchem das Vertrauen stünde / Er würde das Urtheil schleuniger zur Execution befördern / nirgend benommen / noch beschränkt; als welche die Kaiser Jure Majestatis gehabt / ehe die Craise, samt ihren ausschreibenden Fürsten und Obersten aufgekomen / und ehe das Kammer-Gericht wäre aufgerichtet worden. In R. A. de An. 1654. §. in welchem Termin der Condemnatus &c. sey dem Kammer-Gericht heimgestellt worden / die Craise ausschreibende Fürsten mit Auftragung der Execution zu übergeben: Warum solte solches Jhr. Kaiserl. Maj. nicht auch zusiehen? Vor Alters wären in des Kaisers Reichs-Hoff-Rath die Sachen der unmittelbaren Reichs-Angehörigen in erster Instanz / wo die Anträge keine statt hatten / und die andere / welche durch Provocation dahin gelangt / geurtheilt / die Urtheile auch von dem Kaiser exequiret / oder andern Fürsten und Ständen / oder den Kaiserl. und Königl. Gesandten zu exequiren aufgetragen worden: Dieser Modus durch Gesandte oder Commissarien zu exequiren / sey nach der Zeit den Kaisern nirgend benommen noch beschränkt worden; Wann Ehr. Fürsten und Stände davon hätten abweichen wollen / weil Sie in der beständigen Wahl-Capitulation alles genau zusammen getragen / was Sie die Kaiserl. Macht zu formiren nöthig erachtet / würden sie auch in diesem Stücke nicht unterlassen haben / sich als in einer so wichtigen Sache heraus zu lassen: Im XX. Artikel besagter beständiger Capitulation, in der Constitution, welche dem künfftigen Reichs-Abschied einverleibet werden solle / stehe zwar / daß die Execution der Reichs-Acht von dem Craise / in welchem der Richter gesessen / und zu welchem Er gehört / verrichtet / sonst aber für nichtig und ungültig gehalten werden solle; Aber solches sey nicht weiter / als auff die Execution der Reichs-Acht zu verstehen / als welche die Art eines Krieges an / und mehrers auff sich / als anderer Urtheilen Vollziehung / hätte. Ob auch schon weiter beygefügt würde / daß die Execution in diesem NB. und andern Fällen nicht anders / als durch die Craise geschehen solte / so wären doch die erste Worte (in diesem) vom ordentlichen Bann-Process, die folgenden Worte (und andern Fällen) aber von solchen Bann-Fällen / dazu kein ordentlicher Process erfordert würde / zu verstehen; und würde solches damit bewiesen / daß das Wort (Richter) im Text stehe / und also in d. Art. 20. mit der Exception, so im R. A. 1654. §. 160. begriffen / verstanden werde; Und wäre endlich dieser Palius der letztern Capitulation, die doch zu erst nach deren Entwurff ausgegangen / nicht eingerückt. 11. Sonsten wäre auch bekannt / daß vor diesem viele modi exequendi gebräuchlich gewesen wären / und zwar hätten vor alters die obsiegende Partheyen ihre Rechte auch selbst exequiren können / wie aus der Reformation Kaiser Friedrichs de A. 1442. titulo, wie man pfänden solle / abzunehmen; welches den Reliquien des Seculi ferrei zuzuschreiben wäre / da die Partheyen ihr Recht selbst mit bewährter Hand gesucht / und das Faust-Recht geogolten;

Denen Widerspenstigen wäre vor diesem die Acht angekündigt worden / so bald sie sich geweigert / dem gerichtlichen Urtheil zu pariren / vid. R. A. zu Augspurg de Anno 1500. sub. tit. von Weiten von Walrod: In folgendem Titul des Reichs-Hauptmann betreffend / würde eines gemeinen Reichs-Hauptm. gedacht / welcher zur Execution des Land-Friedens und Rechts verordnet worden; Dieser müste sich von dem Kaiser commandiren lassen / tit. Wann Königl. Maj. selbst im Felde ist. Der Craise-Hauptleute würde am ersten im R. A. zu Eölln und Trier de An. 1512. §. und ob jemand dem Heil. Reich etc. gedacht / welche erst im R. A. zu Augspurg de An. 1555. Oberste genannt worden. Im R. A. zu Augspurg de An. 1500. sub. tit. der Unter-Hauptleute End etc. tit. daß die Unter-Hauptleute etc. werde der Unter-Hauptleute gedacht. Daß aber darunter die Craise-Hauptleute nicht verstanden werden können / gäbe sich daher / weil dem Reichs-Hauptmann die Bestellung solcher Unter-Hauptleute / tit. von sechs Räten etc. eingeräumt / und dieselbige Miliz von den Reichs-Anlagen aufgebracht worden / wie in Tit. Der Hauptmann solle ohne Befehl etc. zu sehen. Die Craise-Hauptleute würden auch im R. A. zu Trier und Eölln de An. 1512. §. und als hievor etc. Unter-Hauptleute genannt. In eben diesem Reichs-Abschiede §. und als hievor etc. würde den Craisen aufgelegt / die subalterne Craise-Hauptleute zu erwählen / und solche dem Kaiser nahmhafft zu machen; Wann sie darüber nicht übereinkommen können / hätte ihm der Kaiser die Macht vorbehalten einen tüchtigen Hauptmann zu erwählen: Die wegen Ungehorsams in die Acht erklärt worden / wären nach Verfließung eines halben Jahres auch in den geistl. Bann gethan worden; und zu solchem Ende / damit die unschweiffige Implorationes vermieden würden / hätten die Erz-Bischöffe und Bischöffe in dem Reich dem Kammer-Richter / oder wann er nicht geistlichen Standes wäre / einem von den Allectionen geistlichen Standes die Macht zu excommuniciren auftragen können. Vid. Die Kammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg de Anno 1500. tit. von denen / so über Jahr und Tag in der Acht verharren: Endlich aber wäre An. 1521. in selbiger Kammer-Gerichts-Ordnung sub. tit. Execution der Urtheil belangend etc. ein besserer modus exequendi eingeführt und bestätigt worden / und zwar daß die Execution nicht an die Craise gebunden / sondern auch durch andere Commissarien geschehen könne / solches erschiene zusehender ex Ord. Cam. 1521. Tit. 31 da in §. 7. der Kaiser oder das Regiment exequiren / aber in §. 10. zu des Reichs Gefallen stünde / einen oder mehr Craise zur execution zu gebrauchen: Ferner wäre in der Kammer-Gerichts-Ordnung zu Cosniz de Anno 1507. tit. Wann gegen mächtigern Gewalt etc. gesetzt / wann gegen Mächtigen eine Execution vorzunehmen / so solte der Kaiser als Haupt und Herr von dem Kammer-Gerichte um weitere Execution ersucht werden. Und obwohl in Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg de An. 1522. sub. tit. Wie die Straff und Handlung etc. die Executiones den Craisen aufgetragen worden: So hätte doch der Kaiser damit die Hand nicht also gebunden haben wollen /

1697.

wollen / daß Er nicht in folgendem Titel: Ob ein sonderer Hauptmann etc. ihm vorbehalten hätte / einen besondern Hauptmann als Commissarium oder Mandatarium zu absonderlichen Sachen zu verordnen / welcher die Craiß-Hauptleute und Räte/wann ihre Hülffe auch begehret worden / nicht verhindern sollte. Hiwieder würde auch den Craiß-Hauptleuten und Räten nicht gestattet / des Craißes Execution einige Hinderung zu thun / sondern ein Vornehmen solle dem andern mithülfflich und dienstlich / auch einer dem andern / so fern ihr einer des andern begehren würde / in solchem allen beyständig seyn. Und damit diese function nicht dahin mißgedeutet werden möchte / als wann Ihr. Käyserl. Majest. absonderlich bestellter Executor den Craiß-Obristen nothwendig zu Hülffe nehmen müste / wäre diese Condition ausdrücklich dazu gesetzt worden: So fern er des andern begehren würde. Im nachfolgenden Titel: Ob der obgemeldten Craiß halber etc. stünde: Wo der Craiß halber oder unter den Craissen der Execution Vornehmen und Handlungen halber Irrung/Zwietracht oder Mißverständnis in einem oder mehrern von wegen guter Ordnung / oder anderer Dingen halber in obgemeldter Execution dienstlich sich begeben würde / so sollte solches Ihr. Käyserl. Maj. zum förderlichsten angezeigt / und von derselben zu jederzeit Ordnung und Bescheid gegeben / auch alsdann durch die Zirkel solchem gelebt und nachgegangen werden. Ingleichen würde in dem R. A. zu Augspurg de A. 1548. S. Damit auch künfftig etc. Alldo von Execution der Urtheile / wie solche der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß geschehen sollte / dieses zum Ende mit angefügt: Der Käyser solle und wolle in den Fällen / da es die Nothdurfft erfordere / Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen / in Executions-Sachen förderlich und hülfflich erscheinen / und Einschens thun je derzeit nach Gelegenheit der Sachen: Woraus erhelle / daß Ihr. Käyserl. Majest. frey stünde / Ihre Urtheile entweder durch die ausschreibende Fürsten oder Obristen der Craisse / oder durch andere sündliche Wege / durch andere Fürsten und Stände / oder durch Ihre absonderliche Commissarien zu vollziehen. Gleich wie auch / wann das Reich wieder die Feinde und Zerstörer des Friedens mit den Waffen vertheidiget werden müste / dem gemeinen Wesen nicht wohl zu statten kommen würde / wann Ihr. Käyserl. Maj. ihrer eigenen Macht nicht gebrauchen dörfte / sondern erst durch die Craiß-Ausschreib-Aemter oder Obriste zur Defension sich schicken müste / deren und anderer Kriegs-Nothwendigkeiten Mangel etliche Craisse zu ihrer eigenen Defension unntüchtig gemacht: Also wären auch Ihr. Käyserl. Majest. in Vollziehung der vom Käyserl. Reichs-Hof-Rath ergangenen Urtheile an der Craiß-ausschreibenden Fürsten oder Obersten gemeintlich langsame / bisweilen unwillige / officers unbereitete Hülffe nicht zu binden / weilen die Executiones einen schleunigen Ausgang haben sollen. Und schiene zwar aus dem Instrumento Pac. art. 16. daß Ihr. Käyserl. Maj. nicht eben freye Hand hätten / durch einen andern / an statt der Craiß-ausschreibenden Fürsten oder Obersten / exequieren zu lassen / weilen dort nicht eine pur lautere willkürliche Benennung eines Commissarii, sondern nur

die Wahl / welche sie von den jenigen ad Commissionem zulassen wolte / die beyde Theile würden benennen haben / oder endlich Ihre auch die Benennung des Commissarii zugeschrieben würde / wann der andere Theil verfaumt einige zu benennen: Aber die Auflösung dieses dubii gäben die Wort des Friedenschlusses selbst / da es hiesse von der verglichenen Sache: Dann dort wäre es nicht eine abgetheilte / sondern eine verglichene Sache gewesen / die nicht durch eine Sentenz / sondern durch Accord der Partheyen entschieden worden / die nun zur Execution kommen sollte: da beyden Theilen zugleich vorbehalten worden / daß sie Commissarien ad exequendum vorschlagen möchten: Und wann die eine Parthey im präsentiren nachlässig wäre / so könnte doch Ihr. Käyserl. Maj. ihres Befallens jemand ernennen / oder von den Ernannten einen ihres Befallens erwählen. Der Gerichtliche Ausspruch traffe auch die Partheyen wider Willen: deswegen die Benennung eines Commissarii zu der Execution dem Richter / und nicht beyden Partheyen / wie bey verglichenen Sachen / zustünde / da keine Parthey recht eigentlich überwunden hätte: Es dörfte aber auch die überwindende Parthey Commissarios zu Execution der Urtheile vorschlagen: Wann nicht gebräuchlich gewesen wäre auch zu Execution der Urtheile Käyserl. Commissarien zu gebrauchen / so wäre solches bey Vollziehung des Westphälischen Friedens nicht erst eingeföhret / weiniger das vornehmste Stücke bey Bestellung der Commissarien dem Käyser überlassen / sondern die Execution lediglich an die Craiß-Ausschreib-Aemter verwiesen worden: sintemal bey selbiger Friedens-Handlung mehr auff Einschränkung / als Erweiterung der Käyserl. Macht gesehen worden. Auch wäre zwar in dem R. A. zu Augspurg A. 1500. Tit. Vom Eum von Zottenheim / die Executions-Commission des Reichs Erb-Marschallen / dem von Pappenheim / nicht allein unter des Käyfers Autorität / sondern auch mit der Churfürsten / Fürsten und Stände Einwilligung auff dem Reichstag aufgetragen worden: Aber solches wäre darumb geschehen / weil die Sache nicht im Reichs-Hof-Rath / sondern im Cammer-Gerichte abgethan / und über dieses auff den Reichstag gebracht / also nach dessen stylo ausgemacht worden. 12. Es wäre zwar auch in dem Instr. Pac. Art. V. §. in Conventibus &c. versehen / daß bey dem Reichs-Hof-Rath sowol als bey dem Cammer-Gerichte die Sachen / welche Ecthotischen und Augspurg. Confession-Verwandten obschwebeten / von Räten und Assessoren / welche der einen oder andern Religion zugethan wären / in gleicher Anzahl geurtheilet werden solten: und möchte man daher vermeynen / solches müste auch von den Commissarien verstanden werden / welche die Sentenzen zu exequieren verordnet worden: Aber dieser Paragraphus handele von Reichs-Sachen / welche auff Reichs-Craiß- oder Collegial-Tage gehöreten / und nicht von Gerichts-Sachen. Und weil die Vollziehung der Urtheile nicht zu Reichs- sondern zu Gerichts-Sachen gehöre / so hindere der angezogene Locus des Instr. Pac. auch nicht / daß solche Executiones, wann die Sentenz etlicher Religion zugethanen Commissarien auffgetragen wer-

den

1697.

1697.

den könnten. 13. 14. Der modus, wie die Urtheile zu publiciren oder zu exequiren / gehöre nicht zu den Substantialien / sondern zu den Accidentalien: Substantial-Stücke wären / daß ein Urtheil publicirt / und daß dasselbe exequirt würde; die Zeit aber / der Ort / und die Manier wären bloß dessen Accidental Stück / woran der Reichs Hof Rath so genau nicht gebunden wäre. Ord. Aul. t. 2. § 7. 8. Es müste auch der modus zu publiciren gebräucher werden / welcher der bequemste wäre / den Zweck / die Berechnigkeit / ohne Verzug und Unruhe zu erreichen: Bisweilen wolten die mit einlaufende Aspecten einen Vershub / bisweilen eine Beschleunigung in Publication der Urtheile haben / damit mehrere Auffgäbe bey der Execution vermieden würden. Die Justiz / als blind / müste die Prudenz zur Befehrm haben / damit sie durch Ubereyhung nicht gefährlich / durch Verziehung nicht unerspriesslich / und auff beyde Art nicht elatoria würde: Ob auch wol die Urtheile für den Überwinder / und für die Urtheile die *presumptio Justitiae* stünde / so verdienere doch der Überwundene nicht / daß ihm zu Liebe die Execution verzogen werden solte. Wann man nicht wieder alle Vernunft der Röm. Käyserl. Maj. selbst die Macht zu urtheilen disputirlich machen wolte / so wäre es ein Ding / ob die Execution mit Hülffe der Craißauschreibenden Fürsten oder Obristen / oder aber durch einen andern geschehe / wann nur dadurch der Zweck / die Berechnigkeit zu erhalten / und jedem das Seinige zuzueignen erhalten würde. In dem R. A. von 1654. §. In welchem Termin &c. würde dem Cammer Gericht Macht gegeben / wann die Craißauschreibende Fürsten bey der Sache interessiret / auch sonst erhebliche Ursachen obhanden / nach Gutbefinden in Aufftragung der Execution dieselbe zu überachen / und eines oder mehreren benachbarten Craißes ausschreibende Fürsten vorzuziehen / welche dem obsiegenden / und nicht dem überwundenen Theile förderliche Hülffe und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn solten. In folgendem Paragrapho würde ferner gemeldet: Ob sich einer oder anderer weß Würden / Stands und Wesens er immer seyn möchte / solcher anbefohlenen Execution in einigerley Weise thätlich widersetzen würde / derselbe solte in *poenam* hant gefallen seyn / und gegen denselben ohne Respect und Hinderung einiger andern Disposition, so hiewider angezogen werden möchte / verfahren werden. Warum diese Verordnung nicht auff die Urtheile / welche bey dem Käyserl. Reichs Hof Rath gesprochen worden / zu verstehen / könnte keine *Ratio diveritatis* allegirt werden / wann man nicht wider alle *Raison* der Röm. Käyserl. Maj. und Dero höchstpreiesslichem Reichs Hof Rath disfalls eingeschränktere Macht als dem Käyserl. Cammer Gericht zuschreiben wolte. 15. 16. Jhr. Käyserl. Maj. stünde auch die Macht zu exequiren als Haupt und Herrn zu / hätten dieselbe auch nicht allein als Richter / sondern auch als Käyser. 17. Und weil den andern Craißauschreibenden Fürsten und Obristen die Executions-Commission auch gegen diejenige zuwüchse / welche zu einem andern Craiß gehörten / wann bewegende Ursachen obhanden wären / daß desselben Craißes ausschreibende Fürsten übergegangen wurden: So hindere auch nichts / daß der Käyser

selbst die von ihm gesprochene Urtheile exequiren könnte / wann er *consideriret* würde / als zugleich auch ein Fürst des Reichs / in welchem Regard ihm selbstem heut zu Tage / als des Oesterreichischen Craißes ausschreibenden Fürsten / dem zugleich die Versorgung des Burgundischen in viele Wege anginge / und dessen Macht mit der seinigen allseit conjunction wäre / nicht weniger / als jedem andern Craißauschreibenden Fürsten aufftragen könnte: Und ob schon in den Executions-Ordnungen versehen / daß die nächst gelegene Craisse dazu gebraucht werden solten / so wäre doch solches nicht sowol nach der Situation, als nach der Geschwindigkeit und Erspriesslichkeit der Hülffe zu verstehen; gestalt dann auch viele Craisse würden seyn überm Hauffen geworffen worden / wann Jhr. Käyserl. Majest. nicht eilig wäre zu Hülffe kommen. 18. Die Craisse könnten kaum auff Ansuchen des Gewinnenden / ohne Befehl der obersten Gerichte / exequiren / viel weniger aber die Käyserl. Urtheil zernichten. Und weil die Craißauschreibende Fürsten und Obristen außser ihrer Commission über des Craißes Mißstände keiner Macht sich anzumassen hätten / so könnten sie viel weniger die höchste Jurisdiction der Käyserl. Maj. übersteigen / und dero Urtheil zunicht machen. 19. Die Craißauschreibende Fürsten wären als Lehnteute aus Respect gegen Jhr. Käyserl. Majest. schuldig / dero Senteogen mit Gewalt sich nicht zu widersetzen. Und hätte ein Craißauschreibender Fürst hierinn bloß die Stelle eines Craiß-Obristen. Es wäre auch bekannt / daß des Craiß-Obristen Amt auch einem Fremden könnte auffgetragen werden: Aber was für eine monströse Gestalt würden die Reichs-Sachen überkommen / wann einem solchen Officier Gewalt gegeben würde / des Käyers Urtheile in Zweifel zu ziehen / oder mit gewaffneter Hand gar umzustossen / da er doch in der Execution selbst nichts als einen Befehlshaber der Röm. Käyserl. Maj. abgäbe / welcher dero Befehl zu respectiren schuldig wäre. Wie solten dann an des Craiß-Obristen statt die ausschreibende Fürsten in eine Commission, die ihnen nicht auffgetragen worden / sich selbst eindringen / und wider die Urtheile handeln können / deren Execution ihnen auffgetragen zu werden sie verlangeren? 20. Wann die Sache durch *Præjudicia* dargerhan werden solte / könnten derselben unzehlige angeführet werden / welche bewiesen / daß die Käyserl. Macht zu exequiren an die Craiß-Ausschreib. Aemter oder Obristen nicht *adstringiret* wäre; Und würde zwar den Obsieger nichts abhalten / wann er ihm selbst die Execution ertheilen könnte / welches der König in Dänemarc ratione der Graffschafft Oldenburg / und Chur-Pfalz razione selbigen Churfürstenthums / auch andere mehrere schienen gethan zu haben; Jedoch wolten andere solches nicht sowol für eine Execution, als für eine Ergreifung der Possession halten. Was auch Chur-Pfalz beträffe / hätte Jhr. Käyserl. Maj. dem Grafen von Strahlenberg Befehl gegeben / daß er Sr. Churfürstl. Durchl. assistiren solte / die Possession des Churfürstenthums Pfalz zu ergreifen. Man übergieng unzehliche *Præjudicia* in privat-Sachen / an welchen vielleicht diejenige / welche alles disputirlich machten / den Mangel möchten vorwenden / daß sie *communi consentu* nicht approbiret worden.

1697.

16

1697.

worden; Anstatt aller würde es genug seyn / diejenige Casus zu allegiren / welche in diesem Seculo vor dem Westphälischen Frieden geschehen: Und unter allen wolte man nur die berühmte Execution der Stadt Donawerth auführen / welche dem Herzog in Bayern mit Ubergung des Ausschreib-Amtes im Schwäbischen Craiß / in welchem die Stadt gelegen / aufgetragen worden. Diesem Actu wäre zwar publice und privatim widersprochen / endlich auch dem Instrumento Pacis, art. 5. §. quod attinet ad Civitatem Donawertham &c. etwas einverleibet / daß selbiger Stadt die Freyheit wiedergegeben werden sollte; Der Modus exequendi aber wäre unberührt gelassen worden; auff welchen Schlag es auch mit andern dergleichen Executionen gegangen / welche bey dem Münster- und Osnabrüggischen Friedens-tractaten ventiliret worden / daß vielmehr derselbe Modus exequendi uneingeschränkt geblieben / und als stillschweigend approbirt worden zu seyn schien / weil er weder in den Wahl-Capitulationen / noch in dem letzten R. A. nach der Hand aufgehebt / noch auch bey der Formul einer beständigen Wahl-Capitulation, an desselben Aenderung gedacht / sondern in dem Instrum. Pacis der Gebrauch der Käyserl. Commissarien auch beobachtet worden. 21. Beyden Executionen wäre eine vis compulsiua & directiva: Diese wäre der glimpfliche Weg / welchen Ihr. Käyserl. Maj. durch Commissario jederzeit vor dem Kriegs-Geschrey versuchten / den verlustigen Theil zum Gehorsam zu vermögen / und dem gewinnenden zu assistiren; Sie geschähe durch nachdrückliches Zureden / Versprechen / Bedrohen / Straffen / Anhalten / Ermahnen / Erkennung der Executorialen / Inhibitionen / Arresta. Sequestra, Immissiones, Anweisungen / Ubergabungen / Erlassung der Eydeneue Verbindung etc. Wann der verlustige Theil sich hiedurch zum Gehorsam bringen ließe / und seine Macht zu widerstreben hätte / wäre so dann die Execution mit weniger Ungelegenheit des überwundenen geschehen. 22. Die Execution der Urtheil würde nicht gehemmet / ob wohl um Reformirung der im Reichs-Hoff-Rath ergangenen Urtheil supplicirt worden / auch nicht durch die Restitution in integrum, noch die nöthige Cautions-Leistung / oder auch wann schon das überwundene Theil an ein anderes Gerichte / oder auff den Reichs-Tag provocirte: Ob auch wohl die Executiones der Urtheile ein Fürstenthum oder Graffschafft beträffen / so könnten sie doch nicht darum eingestellet werden / weil die Urtheil mit der Churfürsten / Fürsten und Stände suffragiis nicht besterret wären; Dann die zur Rathziehung ein und anderer Chur- und Fürsten in Instrum. Pacis art. V. §. Quod ad processum judicarium §. antepenultimo, sey Ihr. Käyserl. Maj. freygestellt / und in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung reservirt worden: Der gerechteste Richter könnte nicht allezeit dasjenige sprechen / was bey den streitenden Theilen angenehm wäre; Et ne Jupiter quidem omnibus placet, deswegen man aber nicht alles über den Hauffen werffen sollte: Eine solche Gerichts-Form / welche jedermanniglich zu allen Zeiten gefallen möchte / könnte in dieser Unvollkommenheit mit der Platonischen Republik gewünschet / aber nicht wohl gehoffet werden. Indessen wäre es besser / diejenige Gerichts-Form /

Theatri Europæi XV. Theil.

welche man hat / und lange gehabt / ohne Verwerffung behalten / als daß die Freyheit gebraucht würde / geurtheilte Sachen zu nichte zu machen / und eine andere Gerichts-Form einzuführen / wodurch das gemeine Wesen in eine Anarchiam bald verfallen müste; welches allen und jeden viel beschwerlich und gefährlicher fallen würde / als wann den Gerichten ihr vigor, wie solches dieser Zeit von alters her aufgenommen sey / allerdings ungerührt gelassen würde: Gesetze und Gewonheiten des Reichs / und die darauß gegründete Judicia zu reformiren stünde Ihr. Käyserl. Maj. und der Reichs-Versammlung; nicht aber jedem Craisse oder den Partheyen zu: Was bey Reichs-Tagen vergeblich gesucht worden / dasselbe hätte nicht jeder Craiß oder desselben ausschreibende Fürsten auffzudringen / daß nemlich der unüberwindliche Käyser / von der Jurisdiction, welche Sr. Käyserl. Maj. von dem Reiche andertraut worden / wie sie dieselbe bishero zu Dero glorwürdigsten unsterblichen Gedächtniß exerciret hätte / zu grösserer Verwirrung der Sachen / auff dieses oder jenes widersensliches Beginnen / so viel nachlassen / und dero geurtheilte Sachen der Craiß ausschreibenden Fürsten Censur unterwerffen sollte; da Ihr das Amt des Höhesten Richters vom ganzen Reich übergeben worden: Einen Gebrauch zu verändern wäre nicht genug / daß man sich nur dagegen setze / welches nichts / als Verachtung des Richters / und ein gefährliches Exempel nach sich ließe / des Richters Indignation erweckete / und ihn wider Willen zwingen würde / seine Autorität zu maintainiren; worvor ein jeder einen Abscheu trüge der die Republik zu turbiren sich enthalten wolte / wie es jedem getreuen Civi zustünde. 23. Es würde verhoffentlich ein jeder Ihr. Käyserl. Maj. Höchste Autorität / der Höhesten Gerichten Ehre und Reputation, vielmehr erhalten / als schwächen / Unruh und Aufrstand mehr abwenden und stillen / als erregen oder erhalten; Und wären endlich des Instr. Pac. Worte Art. 17. wohl zu beobachten: Kein Stand des Reichs mag sein Recht mit Gewalt oder mit den Waffen verfolgen. Sondern wann Streit entweder bereits entstanden / oder künfftig entstehen wird; so soll ein jeder den Weg Rechrens gebrauchen; Wer anders thut / soll des Fried-Bruchs schuldig seyn: Was aber durch Richterlichen Spruch entschieden ist / das soll / ohn Unterscheid der Stände vollzogen werden / wie es die Gesetze des Reichs / tam non scripta quam scripta, von Execution der Urtheile mit sich bringen.

Hergegen ward in einer andern Schrift ausgeführt / daß es allerdings an dem / daß die Gerichte und Executionen nothwendig wären / auch bey einander stehen müßten; es wäre auch die Executions-Ordnung im Röm. Reiche richtig bestellet; nur wäre die Frage / durch wen die Execution sollte verrichtet werden? welches nach der Reichs-Execution-Ordnung wieder einen Reichs-Stand durch die Craisse geschehen müßte: Und wäre die Frage jeso gar nicht / ob Ihr. Käyserl. Maj. das Amt des Höhesten Richters Jure Majestatis zukäme / als woran kein Zweifel wäre / sondern ob Ihr solches zukäme mit Ausschließung der Stände des Reichs; Welches nicht könnte gesagt werden / sondern viel-

Kt

mehr /

1697.

1697.

mehr/das die höchste potestas Judiciaria, oder das oberste Gericht im Reiche bey Ihro Käyserl. Maj. und den gesammten Ständen zugleich wäre/ welches auch daher erhelle/ weil beyde zugleich das Kammer-Gericht/ so das oberste und letzte Gericht/ R. A. 1530. §. 76. und des Reichs höchstes Gericht ist/ R. A. 1554. §. 165. auffgerichtet und eingesetzt; Gestalten solches aus allen Cammer-Gerichts-Ordnungen/ bevorab aus der Vorrede und Unterschrift der letztern vom Jahr 1555. weniger nicht aus dem R. A. 1541. §. 31. zu sehen: Und hätten die Höchstl. Käyser solches nie für eine Minderung/ sondern vielmehr für eine Erhöhung Ihr. Maj. gehalten/ daß Sie in Teutschland nicht über gemeine/ sondern über hohe/ freye Fürsten und Könige herrscheten; und daher eine solche Reichs-Form jederzeit beliebt/ da die Höchste Reichs-Regierung bey der Käyserl. Maj. und den Ständen/ als einem solchen Corpore, gestanden/ davon Ihr. Käyserl. Maj. und zwar allein das Haupt/ und höchstes Haupt/ die Stände aber dessen eingeleibte Glieder geachtet werden; wie solches vom Käyser Maximilian I. unter andern mit diesen nachdrücklichen Worten erklärt worden in R. A. 1512. in fin. princ. Darauff Uns mit des Heil. Reichs Ständen/ und Sie mit Uns/ nachfolgender Artikel und Meynung/ als ein NB. Christlich Corpus und Versammlung gegen/ und mit einander vereinigt/ verpflichtet und vertragen/ etc. Vorans auch ferner folge/ daß bey denselben/ nemlich der Käyserl. Maj. und den Ständen zugleich auch die Höchste Gewalt zu exequiren wäre; Gestalt Sie dann auch beyderseits zugleich diese Macht zu exequiren andern/ nemlich den Craisen/ auffgetragen/ und darüber Befehle und Ordnungen gemacher hätten/ R. A. 1654. §. 15. Weiter wäre auch nicht die Frage/ ob die Execution den Crais/ ausschreibenden Fürsten oder Kriegs-Obristen gebühre/ sondern ob Sie einem fremden Commissario auffgetragen werden könnte: Eigentlich aber wäre die Execution weder den ausschreibenden Fürsten/ noch auch den Crais/Obristen verliehen/ sondern den Craisen selbst, Ord. Cam. 1531. Tit. 31. §. 10. einen oder mehr Craise zu der Execution zu verordnen und zu gebrauchen. Landfr. 1522. Tit. 1. ibi: daß solch Werck (das Executions-Werck) durch die Zehen des Reichs Craise vollbracht werden solle. Ord. Cam. 1555. part. 3. tit. 49. §. 2. ibi: Ein oder mehr Craisen befohlen worden. R. I. 1654. §. 15. Die Craise aber verrichteten die Execution durch Ihre ausschreibende Fürsten oder Crais/Obristen: Welche demnach in der Execution ihren Crais repräsentiren/ wie ausdrücklich stünde R. A. 1555. §. Derwegen 84. daß in jedem Crais die Reuter und Knechte dem Crais/Obristen NB. von wegen des Craises und gemeiner Stände des Reichs schwören und geloben sollen. Könnte also nicht gesagt werden/ daß die Craise in subsidium exequiren/ sondern es wäre keiner im ganzen Reiche/ der diese wirkliche Execution wider einen Reichs-Stand verrichten könnte/ als die Craise: Und wäre demnach auch disfalls die Frage nicht/ wie ein Crais/Obrister bey der Execution sich zu verhalten/ sondern ob die Execution wider einen Reichs-Stand anders/ als durch die Craise/ geschehen möchte. Wo nun eine solche Execution gar nicht geschehen könnte/ so wüß-

de vergeblich gefragt/ wie sie geschehen sollte? 7. Es wäre auch ferner keine Frage zwischen den Crais/Obristen und ausschreibenden Fürsten/ sondern allein von dem Fall/ da ein Fremder/ so von Käyserl. Maj. und dem Reich keine Commission hat/ sondern vielmehr derselben Verordnungen gerade zu wider exequiren wil; Und solcher könnte beydes durch die ausschreibende Fürsten und durch alle/ denen er an ihrem vom Reich ihnen auffgetragenen Amte Eintrag thut/ abgehalten werden. Die Executione stünden eigentlich den Craisen zu/ und wären eine Crais-Sache mit/ folglich auch ein wahres Stücke des Crais/ Directorii, und kämen daher Selbigen principaliter, nicht aber in Ermangelung des Crais/Obristen zu/ würde auch nicht gestanden/ daß die Crais/ausschreibende Fürsten/ wann sie des Crais/Obristen Amt vertreten/ nicht mehr Gewalt haben solten/ als bloße Crais/Obristen; weil sie daneben auch das Directorium haben/ welches viel weiter gehet/ und auff alle des Craises Rechte/ Ordnungen/ Handel und Sachen sich erstreckt. Welches demnach keine Erstreckung des Crais/Obristen Amts/ sondern Verrichtungen des Directorii selbst wären. 8. Die Ursache/ warum Anfangs keine Crais/Obristen erwehlet/ wäre nicht diese/ weil die Executiones der Käyser selbst angeordnet; sondern weil Anfangs sich die Käyserl. Maj. mit den Ständen noch keiner gewissen Ordnung halber verglichen gehabt/ als worüber noch lange gerathschlaget worden; indessen aber wäre die Execution bey der Käyserl. Maj. und den Ständen zugleich geblieben. Mit den Crais/Hauptleuten und ihrem Anfange hätte es diese Bewandniß: Als anfangs vom Käyser und Ständen zugleich ein gemeyner Reichs/Hauptmann im Reich bestellet worden R. A. 1500. Tit. 52. wäre zugleich eine Nothdurfft und Convenieng gewesen/ daß ein allgemeiner Reichs/Hauptmann auch Unter-Hauptleute hätte/ welche demnach gleichfalls damahls verordnet/ R. A. 1500. Tit. 53. 58. & 62. hernach aber aus jedem Crais genommen/ und also Crais/Hauptleute genemmet worden. R. A. 1512. §. 16. Diesen wären folgendes die Crais/Executiones auffgetragen/ im Landfr. 1522. Tit. 3. & seqq. da die Craise und deren Directores solche Executiones schon vorhin ex Ord. Cam. 1521. Tit. 31. §. 10. und also eher als die Hauptleute gehabt: Welche zwar vermöge R. A. 1512. §. 9. mit zur Verathschlagung und Fürnehmung der Execution gezogen/ ihnen aber die Macht selbst zu exequiren erst in d. tit. 3. & seqq. anvertrauet worden. Diese Crais/Hauptleute aber hätten mit den Römischen Irenarchis nicht die geringste Gleichheit/ sondern dieses wären bloße gemeine bürgerliche Stadter-Aemter gewesen/ worunter sie gezehlet würden/ in l. fin. §. Irenarcha 7. ff. de Mun. & Hon. und in jeder Municipal-Stadt von deren Decurionibus oder Zuehert den Praesidi benemmet worden/ um auf die/ so unterm gemeinen Vöckel etwa übel lebten/ acht zu haben. l. un. C. de Irenarch. Und hätten selbige nicht eine Gewalt zu straffen/ sondern nur die Mißthäter auffzusuchen/ und bey der Obrigkeit anzubringen gehabt. l. 6. princ. ff. de Custod. reor. So daß nicht zu finden/ wie ein solch obscures und schlechtes Stadter-Amt mit einem hohen Reichs/Crais/Amt im geringsten Stücke verglichen werden könnte.

Daß

1697.

16

1697.

Das auch die Hauptleute die Execution nur sollten übernommen haben / wann sie dazu requiriret worden / davon wäre offenbar / daß bey dem gewinnenden Theil zwar stünde / die Craise zu requiriren / oder nicht zu requiriren / nicht aber dieselbe oder andere zu requiriren. Und würde im angezogenen R. A. 1512. §. 9. von keiner Requisition gedacht / wäre auch den Hauptleuten daselbst noch nicht die Execution aufgetragen / sondern nur verordnet / daß dieselben als Kriegsverständige mit zur Berathschlagung über die Execution und deren Fürnehmen gezogen werden sollten. 9. Die höchste Macht zu exequiren hätte zweiffels ohnedie Käys. Maj. samt den Ständen zugleich / sie exerciren aber solche durch die Craise / und hätten sie Krafft der Executions-Ordnung den Craisen aufgetragen. Und würde daher vergeblich gefragt / ob die Käys. Maj. sich der höchsten Majestätischen Executions-Macht gänzlich entschlagen hätten / da sie neben den Ständen selbige fast täglich übe / gebrauche / und vollkömmllich exercire: Und könnte zwar dieses nicht geschehen / als durch die denen der Käyser und die Stände / als bey denen die höchste Gewalt wäre / solches anvertrauet; Aber dadurch würde des Käysers höchste Gewalt nichts überall benommen / weil alles selbst in Jhro Käys. Maj. und der Stände Namen geschieht / beyde Theile es also / laut der Executions-Ordnung / Contractsweise von selbst versüßet / und darumb davon nicht als mit gemeinem Consens der Käyser. Maj. und der Stände könnte abgewichen werden. Und würde daher vergeblich einiger concurrerenz der Käyser. höchsten Gewalt mit den Crais-Obristen gedacht; massen die Käyser. Maj. von Jhrer höchsten Executions-Macht nicht das geringste den Craisen übergeben / so wenig / als wann sie ihrem Feld-Hauptmann und Kriegsheer eine Schlacht zu liefern / oder den Feind zu bekriegen / aufftragen / sie sich dadurch einiges Stück ihres höchsten Juris armorum begeben; oder wann sie durch ihre Gesandte eine Bündniß machen / oder Frieden schließen / dadurch des höchsten Juris foederum & pacis sich außern: Daß da wäre keine concurrerenz / wie solches Wort in jure publico genommen wird / nemlich zweyer verschiedenen Potestäten / die mit gleicher Gewalt concurrerenz; sondern nur eine einzige Potestät / ja nur ein einziger Actus, so Käyser. Maj. und Stände selbst durch die Craise verrichteten: Die Craise aber und das Reich concurrerenz nicht mit gleicher Gewalt / und wäre also die concurrerenz des Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts viel ein anders. Dem Regiment wäre nicht nur in Absondern auch in Anwesenheit der Käyser. Maj. die Execution anvertrauet gewesen / R. A. 1521. §. 26. ibid. Es soll auch unser Statthalter und Regiment vollen Gewalt und Macht haben / wie und welcher massen mit Execution &c. Es hätte auch nicht das Regiment / sondern der Käyser. Statthalter im Regiment der Käyser. Maj. Stelle vertreten / dann derselbe wäre in dero Namen zugegen gewesen; die übrige vom Regiment aber hätten die Stände des Reichs präsentirt / wie solches aus allen Regiments-Ordnungen und andern Reichs-Sagungen klar erhelle. Ord. Reg. 1521. §. 1. 10. Daß die Crais-ausschreibende Fürsten oder Crais-Obristen nicht so notwendig zu exequirung der Urtheil gebraucht

I heatt Europæi XV. Theil.

werden müßten / sondern von Jhr. Käyserl. Majest. auch andere Commissarien hierzu ernennet werden könnten / wäre eine wieder alle des Reichs Ordnungen / Grund-Gesetze und beschworne Wahl-Capitulationes laufende / ja selbst mit der ganzen Form des Reichs streitende Meinung / und hergegen kund und offenbahr / daß durch Befehls- und Pactsweise errichtete und beschworne Gesetze verordnet und verglichen worden / daß jedesmal und alle Executiones wider die Stände des Reichs durch die Craise geschehen sollten: So wäre auch eine solche Execution per Commissarium wider einen Reichs-Stand in keiner einzigen Reichs-Sagung gegründet / mithin unzulässig; weil keine Reichs-Execution mit Recht bestehen könnte / die nicht durch Käyserl. Maj. und die Stände (als bey welchen die höchste Macht zu exequiren / und Ordnungen darüber zu machen / stehen) verordnet wäre. Sonsten wann der Reichs-Hof-Rath Namens Jhro Käyserl. Maj. einen Commissarium zur Execution wider einen Reichs-Stand schicken könnte / würde das Cammer-Gericht eben dessen in Käyserl. Maj. Namen benächtigt / und Commissarios den Ständen / auch in Oesterreich selbst ins Land zur Execution zu schicken befugt seyn; welches ja zu Zerreißung aller Ordnungen / Ruhe und Friedens jederzeit ausbrechen würde. Die Craise dringten keinem wider seinen Willen ihre Hülffe auff / sondern verwehreten / vermöge ihres Amtes / daß keiner in ihrem Craise exequire / der durch die Gesetze nicht dazzu qualificirt wäre. Und könnte der Implorant so wenig einen per leges incompetentem Executorem begehren / als coram incompetente Judice Klage führen. Der Executions-Ordnung wäre gestalteten Sachen nach nicht zuwider / sondern hingegen darinn ausdrücklich versehen / daß / wann bey dem Craise / dem die Execution gebühret / ein Bedenken oder Unvermögen ist / alsdann andern benachbarten Craisen selbige aufgetragen werden möchte; aber nicht anders / als aus erheblichen Ursachen: R. A. 1654. §. 160. welche demnach zusehender sich zeigen müßten: Aber eben daraus würde erwiesen / daß kein fremder Commissarius, sondern allensfalls die nächst gesessene Craise / wann rechtmäßige Ursachen / den Crais / dem die Execution gebühret / zu verwerfthen beygebracht werden können / die Execution zu verrichten. In dem 16. Art. des Osnabrückischen Friedenschlusses wurde kein Wort von Execution der Urtheil gedacht / wäre auch davon bey diesem Art. 16. damals gar keine Frage vorgekommen / noch darüber einiger Zweiffel erregt / sondern nur von denen gehandelt worden / die vermöge des geschlossenen Friedens in ihre Güter zu restituiren wären; so hieher so wenig gehöre / als außer Zweiffel wäre / daß die hohe pacificirende Theile damals bey diesem Art. 16. kein Abschen auff Gerichtliche Urtheile und deren Execution gehabt. Daß zu Vollziehung des geschlossenen Friedens ein Commissarius erlaubt worden / wäre mit gemeinem Consens aller geschehen. Daß aber die Meinung gewesen / solches auch in Execution Gerichtlicher Urtheile zuzulassen / und also der Executions- und andern Ordnungen des Reichs zu derogiren / könnte nicht erwiesen werden. Die vorgängige Requisition der Directorien und Crais-Aemter zeige nicht an / daß Requirit die

1697.

Kf 2

Wahl

1697.

Wahl gehabt / die Craife oder andere zu requiriren; sondern die Execution zu requiriren oder nicht zu requiriren / und sich deren zu begeben / als welches bey ihm stünde. Die Craif-Aemter hätten in dieser Berrichtung die Commission, vermöge der Executions-Ordnung von Jhr. Käyserl. Maj. und den Ständen zugleich / welche sich deren Pactis-weise verglichen; und könnte demnach kein Theil einseitig sie widerrufen / am wenigsten aber der Obieger sich der Verbindlichkeit eines solchen Reichs-Gesetzes entbrechen. Eben so wenig aber könnten auch die Obristen Gerichte unter dem Vorwand / daß sonst die Sentenz den vermeynten H. A. nicht erreichen würden / die Reichs-Gesetze aufheben / sondern wären vermöge ihrer geleisteter Eyde / nach den Gesetzen zu verfahren gehalten. Wie dann ein Richter sich dessen auch nicht anzunehmen / sondern die Parthey / da die Execution nicht erfolget / weiter anzurufen hätte. Die höchste Gewalt zu exequiren wäre vor Alters im Reiche nie anders als bey Käyserl. Maj. und den Ständen zugleich gewesen / und hätten jederzeit in wichtigen Sachen beyde zugleich mit gemeinem Consens auff der jährlichen Reichs-Versammlung / oder wo Noth / auch wol eher beschloffen / durch wen die Execution geschehen solle / vid. Landfr. 1495. §. Und ob die Thäter ic. Landfr. 1500. §. Jr. als wir ic. Ord. Cam. 1507. tit. 17. §. 2. Wann aber die Sache der Wichtigkeit nicht gewesen / daß darumb eine Reichs-Versammlung gehalten würde / hätte die Käyserl. Maj. sich damit beladen lassen. Weil nun die Sache wieder einen Reichs-Stand / und über ein Fürstenthum / mithin wichtig genug wäre / so möchte nicht erwiesen werden / daß in solchen Sachen jemals durch einen bloßen Käyserl. Commissarium die Execution geschehen können / oder statt gehabt / und wäre also / was nie gewesen / auch nie aufgehoben oder wieder genommen worden. In dem R. A. von An. 1651. §. 160. wäre der Fall / da der Craif interessirt ist / oder sonst aus erheblichen Ursachen nicht exequiren kan / welchen falls allda dem Cammer-Gericht gar nicht erlaubt / die Craife zu übergehen / und nach Belieben einen Commissarien zu senden / sondern anbefohlen würde / den benachbarten Craifen die Execution aufzutragen / und also dieser modus durch benachbarte Craife / nicht aber der modus durch Commissarien zu exequiren / der Executions-Ordnung gemäß / und vom Käyser und Ständen also beliebt. Die distinction zwischen ordentlichen und andern Bann-Processen wäre eigenwillig erfommen / und weder in dem Text der entworfenen Capitulation enthalten oder begründet / könnte auch niemand denselben irgend woher erwäisslich machen / auch niemand befugt einen dergleichen ungewünderten Unterscheid nach Gefallen zu erdichten; Es wären auch nach der Reichs-Executions-Ordnung alle Executiones bannal- und Achts-Processen. und giengen wider die Aechter. Massen so bald die Zeit / so dem verlustigen Theil der Urtheil zu geleben angefest ist / verlossen / und er kein Gnügen geleistet / würde er / vermöge obgemeldter Ordnung / so gleich citirt / umb zu sehen und zu hören / sich in die Acht zu erkennen. Ord. Cam. 1521. tit. 31. §. 1. In der Ord. Cam. 1521. tit. 31. §. 7. würde weder von einer Execution wieder einen Craif des Reichs / noch von einem Commissari-

gehandelt oder dessen gedacht; sondern im Gegentheil wäre allda verordnet / daß die obriste Gerichte wider mittelbare Aechter derselben Obrigkeit die Execution aufzutragen schuldig seyn solten: Wann aber dieselbe Ursachen hätte sich dessen zu entziehen / sollte bey der Käyserl. Maj. oder dem Regiment umb fernere Hülffe angeführt werden / und solche förderlich erfolgen. Welcher gestalt nun dieselbe erfolgen sollte / wäre daselbst nicht beygefügt / es würde aber solches ausdrücklich erklärt und verordnet O. C. 1555. p. 3. tit. 48. §. 8. nemlich / daß alsdann die Execution durch den Craif-Obristen vorzunehmen. In d. §. 10. würde nun von der Execution wider einen Reichs-Stand gehandelt / und noch viel weniger eines Commissarii im geringsten gedacht; sondern hingegen ausdrücklich befohlen / die Execution dem Craife / und in dessen Ermangelung den andern nächst gelegenen Craifen aufzutragen / welches alles aber dem Commissario zuwider lieffe. In der Ord. Cam. 1507. tit. 17. §. 1. stünde zwar / daß der Käyser umb weitere Execution sollte ersucht werden / aber es folgere stracks hinter her / daß zugleich es an die jährliche Reichs-Versammlung zu bringen / und zu rathschlagen / wie die Executiones zu vollbringen. Daß der Käyser in dem Landfr. 1522. ihm vorbehalten / einen Hauptmann zu sondern Sachen zu verordnen / würde nicht gestritten / zumalen gleich dabey verordnet würde / daß derselbe den Craif-Executionen gar keine Hinderung thun oder gebühren / und nicht zu Craif-Executionen / sondern nur zu besondern Sachen besteller seyn sollte / die demnach die Craif-Executiones gar nicht angienge / ob sie gleich einer dem andern / weil sie beyde in des Reichs Pflichten stünden / auff Ersuchen billich hilfflich und dienstlich wären / die Craif-Hauptleute dem Hauptmann in seinen sondern Sachen / dieser jenen in ihren Executionen ic. wodurch vielmehr das Recht der Craife sehr bestättigt würde. In gedachtem Landfr. 1522. hätten die Käyser die in den Craifen über die Executions-Ordnung oder sonst entstehende Irrungen zu entscheiden übernommen / aber daraus wäre nichts auff die Executiones selbst zu schliessen; diese wären den Craifen angewiesen / nicht aber die Erörterung strittiger Sachen; und könnten die Stände des Craifes über ihre eigene Strittigkeiten nicht erkennen. Es würde aber in d. tit. 29. ausdrücklich dabey verordnet / daß wann solche Irrungen entschieden / alsdann durch die Craife die Execution geschehen sollte. Der Text R. A. 1548. §. 37. da Käyserl. Maj. versprochen / den Ständen in Executions-Sachen sündertlich zu erscheinen / wolte zugleich ausdrücklich / daß die Execution nach der Executions-Ordnung / folgend durch die Craife geschehen sollte / und würde daselbst im geringsten keines Commissarii gedacht; viel weniger folgen / daß frey stünde / die Urtheile wieder die Stände durch Commissarios oder andere als die Craife exequiren zu lassen; Massen dann auch / wann schon in allen obangezogenen Orten und Fällen der Käyserl. Maj. etwas insonderheit überlassen wäre / so verstünde sich doch von selbst / daß wann solche Geschäfte die Käyserl. Maj. durch andere verrichtet / es durch die geschehen müste / die durch dero und des Reichs Ordnungen dazu fähig und verordnet wären. Es wäre viel ein anders / wann ein Reichs-Feind das

1697.

Reich

1697.

Reich mit Waffen überschwenmete; ein anders wann ein Richter wider jemand ein Urtheil spräche: Das erste wäre eine gemeine Sache des ganzen Reichs/ so alle und beydes Haupt und Glieder anträfe/ und dessen sich alle anzunehmen. Selbiges litte durchaus keinen Verzug/ sondern es stünde die höchste Gefahr und allgemeiner Verlust auch auf einer geringen Verzögerung. Man warte vergeblich auff Reichs-Ordnungen/ und auff die Hülffe der Gesetze/ welche der Feind nicht erkennere/ und daran nicht gebunden wäre; das andere hingegen/ nemlich die Executiones gesprochenen Urtheil/ wären privat-Sachen/ die ein oder ander Glied des Reichs angingen; und hätte sich deren also niemand anders anzunehmen/ noch in solche Administration der Justiz sich jemand einzumengen/ als dem es gebührlich durch die Reichs-Gesetze erlaubt oder aufgetragen wäre. Dieß Sachen könnten Verzug vertragen/ und müße darin nach den Gesetzen verfahren werden/ woran die Parteyen verbunden wären. Wann auch schon die Craiß-Hülffe zuweilen langsam oder unbereitet wäre (wiedersfalls nicht/ sondern die Trouppen fertig gewesen) können doch unter solchen Vorwand von den Gerichten die Gesetze und Reichs-Ordnungen nicht aufgehoben werden. Der Art. 16. §. 3. und 4. in dem Osnabr. Frieden handele allein von Restitution dessen/ was im Frieden verfallen/ nicht aber von Execution der Urtheile/ und gehöre also nicht hieher. Es wäre auch die Vollziehung der Urtheile per Commissarios in gemeldtem Frieden nicht eingeführet. Daß zwischen des Kammer-Gerichts und des Reichs Hoff-Raths Urtheile dieser Unterschied gemacht werden wolte/ als wann jene allein mit der Stände Willen/ dieser aber auch ohne denselben zu exequiren/ wäre abermahl eine ungegründete Interpretatio Legis; Absonderlich hätte An. 1500. kein Unterscheid unter dem Reichs-Hoffrath und Kammer-Gerichte gemacht werden können/ weil damals kein Reichs-Hoffrath außer dem Kammer-Gerichte gewesen. Daß aber die damalige Execution auff den Reichs-Tag gebracht/ und daselbst angenommen und expediret worden/ solches zeigere an/ daß sie dahin gehöret hätte. Und würde ausdrücklich dabey erwöhret/ daß der Käyserl. Kammer-Richter nicht nur auf dem Reichs-Tag 1500. sondern auch vorhin öftters die Käyserl. Maj. und Stände zugleich um die Execution angeruffen: Wäre also unzweiffel/ daß die rechtmäßige höchste Gewalt zu exequiren/ beyden denselben zugleich gewesen/ und von beyden zugleich erhalten worden. Es wäre vielfältig dargehan/ daß zur Execution wider die Reichs-Stände gar keine Commissarien außer den Craissen seyn können/ wäre also auch vergeblich zu fragen/ von welcher Religion sie seyn müßten/ und ob der Art. 5. §. 51. darin zu observiren; daß auch dieser §. 51. von Gerichts-Sachen handele/ erscheine daraus/ weil ausdrücklich darin der Urtheile gedacht/ und also von solchen Sachen gehandelt wurde/ worüber erkennen und ein Urtheil gesprochen werden müßte; welches aber dem Commissarien reserviret würde/ mit diesen Worten: Vota subjungant, instar tamen sententiarum nihil definit. Sonsten aber sey freylich daran gelegen/ weß Glaubens der Commissarius sey/ wie die Ursachen leicht zu ermessen/ und die Erfahrung

bereits zur Zeit des Friedens-Schlusses/ wie schädlich und gefährlich die unzeitige dem Reich so gar fatale Religions-Animosität sey/ erwiesen/ und demnach diese gemeine Verordnung wohlbedachtlich gesetzt worden. Wann schon dem also wäre/ daß der Modus die Urtheile zu publiciren/ oder auch der Modus zu exequiren nicht ad substantialia processus gehöre/ so wären doch zuvörderst in dieser Execution-Sache/ wovon die Frage ist/ zum wenigsten drey Mängel/ welche außer allem Zweifel ad substantiam processus vor allen Dingen gehöreten. Als erstlich/ defectus potestatis in exequirente, welches eben so viel wäre/ als defectus jurisdictionis in cognoscente: Dieses nun wäre der allergrößte Mangel in allen/ und sonderlich der Haupt-Mangel in gerichtlichen Sachen: Und wäre eine solche Executio und Cognitio von keinem mehrern Gewicht/ als wann sie à merè privato geschehen wäre. Hiernächst wäre zweytens ein Substantial-Mangel/ daß die Execution vor Publicirung der Sentenz nullo dato termino angefangen/ und also dem andern Theil/ wider den sie ergangen/ erstlich alle Defensions-Mittel/ welche er wider die Sentenz vor der Execution, und hernach alle Defensions-Mittel/ welche er wider den Executions-Befehl/ vor der würclichen Execution etwa einwenden mögen/ auff einmahl und gänzlich abgeschnitten worden; da doch in allen Rechten dem verlustigen Theil nach gesprochenen Sentenz noch gewisse tempora judicati, und in dem Executions-Befehl noch Frist gegeben würde/ und gegeben werden müßte/ inner welcher er sich schicken könnte/ entweder zu pariren/ oder seine Defension ferner auszuführen; Was nun zur nöthigen Defension des andern Theils verordnet worden/ wäre außer allem Zweifel substantial, und könnte auch die höchste Gewalt niemanden solche Defension nehmen: Es wäre auch bekantlich die Publication ein substantialer Stücke/ und bestünde die Natur und Substanz der Execution eines Urtheils darin/ daß zuvor 1. ein Urtheil gesprochen/ 2. in seine Krafft gegangen/ 3. die Executorial darauff gefolget sey: Wie diese als in allen Executionen unstreitig notwendige Stücke angeführet würden im R. A. 1512. §. 9. ibi: Sollen die Hauptleute mit Vollziehung der Urtheil NB. so am Gerichte gesprochen/ und in ihre Krafft gegangen/ und dann die Executoriali darauff gefolget/ rathen/ fürnehmen etc. Der dritte Mangel wäre/ weil wider den Inhalt des Osnabrüg. Friedens-Schlusses Art. 5. §. 51. und also wieder ein Fundamental-Gesetz des Reichs/ ein Commissarius anderer Religion die Execution thun wollen/ und wäre kein Zweifel/ daß auch dieses für einen Substantial-Mangel des Processus zu achten/ wann wider die Fundamental-Gesetze des Reichs verfahren würde. Daß aber in Aulico Judicio die übrige in Rechten gegründete formalia processus nicht eben so wohl als am Kammer-Gerichte zu observiren/ wäre nirgends zu finden/ und hätten der Käyser und die Stände die gemeine Rechte nie abgeschafft; Sondern es wäre vielmehr in pace Osnabrüg. art. 5. §. 55. also beschloffen/ gesetzt und verordnet/ daß in Aulico Judicio ratione processus die Ord. Cam. in allen Stücken observiret werden solte Wann die höchste Gewalt einen gewissen

1697.

1697.

modum gerichtlich zu verfahren / nach reiffer Erwägung / für den bequemsten / besten und dienlichsten gehalten / und deswegen solchen denen Berichten vorgeschrieben / köntendieselbe sich dessen unter dem Vorwand nicht entbrechen / daß ein anderer bequemer oder besser wäre; weil sie nicht über die Befehle / sondern nach den Befehlen richteten. Und möchten sie sich keiner andern prudens anmassen / als die obriste Befehlgebende Gewalt selbst / welche diesen modum erwöhlet / ihn für den besten erkannte / und darum ins Reich ausgehen lassen: Und gieng demnach die gerichtliche Prudens nicht auff neue Befehle zu machen / sondern die gemachte zu appliciren; und hätte man sich im übrigen an keine einlaufende aspecten zu kehren / sondern dem Rechte seinen Lauff zu lassen. So lange für den Überwundenen nach dem Urtheile noch Rechts- und Defensions-Mittel verstatet wären / wäre dessen Sache und Defension in Rechten favorabler, wie bekannt wäre ex l. 125. ff. de R. g. Jur. Es wäre aber auch die Frage nicht / ob die Execution verschoben / sondern ob sie durch einen / der keine ordentliche Macht zu exequiren hat / verrichtet werden solte. Am wenigsten aber würde gefragt / ob sie dem Überwundenen zu liebe zu verschieben? Es wäre durchaus nicht ein Ding / ob die Execution durch die Craise / oder einen andern geschähe / wann nur der Zweck erhalten würde; Sondern ein so grosser und bedenklicher Unterscheid / daß nichts wäre / woran mehr gelegen / inmassen aus dem fürs vorher angezogenen R. A. 1512. S. 11. zu sehen / wie sehr die Stände des Reichs in Erwägung dieses modi auff die Ehre der Käyserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs und der sämmtlichen Stände / ferner auff derer aller Nutzen / und dann was ihnen / den Ständen / erträglich gewesen / gesehen / und die Käyserl. Maj. daran ein gnädigstes Gefallen gehabt. Daß dem Kammer-Berichte im R. A. 1654. S. 160. erlaubet wäre / den Crais aus erheblichen Ursachen zu übergehen / etc. würde auch dem Reichs-Hofrath zugestanden / davon aber wäre wiederum die Frage nicht / sondern von einem fremden Commissario / welchem keines von den Obristen Berichten die Execution wider die Stände auftragen könte; Hätte also keines hierin einen Vorzug für dem andern. Dem Überwundenen könte die Hülffe nicht mitgetheilet / aber die wider die Reichs-Ordnungen und zum höchsten Nachtheil der Craise fürgenommene wohl abgewendet werden. Es würde billigt die Käyserl. Maj. als Haupt und Herr erkannt; aber keines schloße die Stände aus / noch das Haupt die eingeleibte Glieder. Sie wären der höchste Herr / Richter und Käyser / führeren aber / vermöge der Grund-Form des Reichs / diese höchste Gewalt / neben den Ständen des Reichs / als das Haupt dieses Corporis der Reichs-Versammlung. Als ein solches Haupt hätten sie neben den Ständen gewisse Ordnungen im Reich Contrahiret / weise gemacht / sich selbst mit den Ständen verbunden und verpflichtet / solche stets und fest zu halten / mit den Ständen Craise verordnet / und ihnen die Executiones, wie auch die Handhabe ihres Craises / und in demselben des Reichs Rechten und Ordnungen / auch des ganzen Craises Frieden / Sicherheit und Ruhe Stand anbefohlen / sich auch durch die Käyserl. Wahl-Capitulation eidlich verbunden / solchen Ordnungen

zuwider nichts zu verhängen: Mit was Schein könte dann jemand die Käyserl. Maj. zu bereden suchen / daß sie dieses alles ohne der Stände Wissen und Willen umwerffen / und / als aller Craise Director und höchste General / allen solchen Ordnungen zuwider / mit den Executionen verfahren möchte; daß durch die nächst gefessene Craise diejenigen verstanden würden / die die geschwindeste wären zu exequiren / wäre wiederum eine nach Willkühr erdachte Erklärung / und eine höchstgefährliche Detraction der Reichs-Constitutionen / in welchen ausdrücklich und beständig befohlen würde / disfalls die Execution aufzutragen den Craisen die am nächsten gefessenen oder gelegen seynd: Landstr. 1522. tit. 23. den nächst angränzenden Craisen / R. A. 1555. S. 62. des nächst gefessenen Craises-Obristen / O. d. Cam. P. 3. tit. 49. S. 3. den Craisen / die nächst gefessenen / d. S. 3. den Fürsten des benachbarten Craises / R. A. 1654. S. 17. den benachbarten Craisen / d. R. A. S. 160. und also beständig an allen Orten; Hingegen würde nirgends gemeldet von denen / die am geschwindesten wären zu exequiren. Nun wäre ganz ein anders nächstgelegen / nächstgefessenen / benachbart seyn / nächst angränzen; Ein anders geschwinde zu exequiren seyn; Nirgends wurde eines für das andere genommen / und könte auch in gesunden Verstande eines für das andere nicht genommen werden. Es wäre auch die Ursache / warum die nächstgelegene zur Execution zu wehlen / nicht bloß diese / weil sie am geschwindesten heiffen könten / sondern weil dadurch die Durchzüge durch die dazwischenliegende Craise verhütet würden / und das übrige Theil des Reichs im Frieden bliebe; Da sonst / wann durch das ganze Reich / oder durch einen grossen Theil desselben die Durchzüge geschehen / als dann durchs ganze Reich oder dessen grössten Theil die Expedition und Waffen-Versammlung graviret / welches die Gestalt eines Reichs-Krieges hätte / und die mittlere Stände sehr graviren würde. Wann auch Ihr. Käyserl. Maj. den Craisen mit eilender Hülffe succurrir hätte / so wäre doch solches nicht geschehen um Urtheile zu exequiren / sondern die Reichs-Feinde und öffentliche Kriegs-Gewalt abzutreiben. 18. Es würde hier nicht gefragt / ob die Craise ohne Ansuchen der Parthey exequiren / sondern / ob sie eine wider die Reichs-Ordnungen und zu ihrem Nachtheil unternommene Execution abfehren möchten. Ob auch schon die Crais-Aemter keine Macht über die Crais-Stände hätten / erhebe solches doch auch nicht; weil die Craise selbst durch sie exequireren / und sie in der Craise Namen. Diese Sache enthielte sich nur alleine zwischen dem Reichs-Hofrath und den Reichs-Craisen / und gieng die Käyserl. Majest. selbst nicht an. So wurde auch noch weniger von einer Zernichtung der Käyserl. Sentenz hier gesprochen; sondern bloß von der wider die Reichs-Ordnung fürgenommenen Execution. 19. Die Sache / davon gefragt würde / beträffe bloß eine gerichtliche Verordnung oder Urtheil / wodurch sich die Crais-Aemter / so wohl als die Parthey / beschweret achteren; welches demnach die Käyserl. Majest. selbst und Dero Allerhöchsten Respect, wie oft gesagt / nichts angienge: Wer bloß sein Recht zu erhalten trachtete / hätte keine Meynung den Respect zu brechen / sondern sein Recht zu behaupten.

Zumahln

1697.

1697.

1697.

Zumahl aber würde der richterliche Respect durch nicht aufgehoben/ wann die Partey sich durch ein Urtheil beschweret achtere; weil sonst die vielfältige rechtliche Mittel und Beneficia, so in Rechten dem gravirten Theil wider die Urtheile erlaubt wären/ ja alle Instanzen aufgehoben/ und die ganze Sache nur bey einer Sentenz und Instanz gelassen werden müste/ damit der richterliche Respect erhalten würde: Es würde auch hier bloß von der Justiz gehandelt/ welcher ihr Lauff gelassen werden müste/ ohne Absicht auff Respect und Autorität: Ob auch schon ein Lehnsman durch schwere Lehns-Pflichte und Eyde seinem Lehns-Herrn alle Ehre zu erweisen/ bey Straffe der Exelonie schuldig wäre/ so wäre dennoch demselben wohl erlaubt/ sein Recht auch wider den Lehns-Herrn ohn einige Furcht der Exelonie zu verfechten. Die Sache wäre nicht zwischen der Käyserl. Maj. selbst und einem bloßen Officier/ sondern zwischen zweyen Reichs-Corporibus, so beyde Amt und Gewalt ohne Mittel vom Reiche haben; Nicht von einer Käyserl. Sentenz/ sondern von einer gerichtlichen Verordnung: Nicht von der Sache oder Urtheil selbst/ sondern von einer wider die Reichs-Sagungen und zum Nachtheil der Reichs-Craife sühnehmenden Execution. Wie auch/ daß beydes wider die Urtheil rechtliche Mittel einzuwenden wohl erlaubt/ und die Craife solche Execution abzuwehren aus tragendem Amte schuldig wären. 20. Kein einziges Exempel würde können angeführt werden/ so sich hiehet/ und am wenigsten/ so auf den Fall eines fremden Commissarii, wovon jeso allein gefragt würde/ sich fügte: Zumahl aber/ dem nicht publice privatumque widersprochen worden. Die Exempel von Dennemarck und Chur-Pfalz thäten nichts zur Sache/ weil dieselbe in vacuum possessionem gekommen/ und also keiner Execution nöthig gehabt hätten. Ein jeder/ der ein Recht an ein Gut zu haben vermenne/ könnte die Possession, wann sie ledig wäre/ und niemand anders darinn widerstände/ durch eigene Autorität bekannlich wohl ergreifen: Und wäre sonderlich Chur-Pfalz mit Zustimmung der Chur-Regierung und gutem Willen des ganzen Landes in den Besitz gleich angenommen worden. Die Exempel vor dem Teutschen Frieden hätten sich begeben/ als die Stände des Reichs/ sonderlich wegen der Religions-Beschwerde/ in öffentlicher Fehde und Feindschaft gegen einander gestanden/ und jeder Theil ein Haupt gehabt; da die Executions-Ordnung/ sondern Jure belli durch öffentliche Kriegs-Gewalt/ wie jedes Theil am besten gefont/ ausgeführt worden: Aber es könnten solche Kriegs-Expeditionen und feindliche Gewaltthätigkeiten kein Recht in Friedenszeiten machen/ geschweige auff rechtliche Executions gesprochen Urtheil erstreckt werden; Gestalt dann auch keine von diesen Executionen im Stande geblieben; sondern alle durch den Friedens-Schluss wiederrufen/ und in vorigen Stand wieder gesetzt worden/ wie im Osnabrüg. Friedens-Schluss von Art. 4. bis Art. 15. der Länge nach zu lesen: Was das angezogene einzige Exempel der Stadt Donawerth beträffe/ so vor dem Krieg An. 1607. vorgegangen/ so wäre züförderst die Execution wider diese Stadt nicht einem Commissario, davon jeso alleine ge-

handelt und gefragt würde/ sondern einem benachbarten Craif-ausschreibenden Fürsten/ nemlich dem Churfürsten von Bayern/ aufgetragen worden/ und also hieher nicht gehörig. Die Sache sey auch noch nicht ausgemacht/ sondern auf dem Friedens-Schluss zwar sehr getrieben/ aber auff den nächsten Reichs-Tag verwiesen/ jedoch auch darauff nicht erörtert worden/ sondern bis jeso noch unentschieden geblieben. In Executions-Sachen wüßte man von keiner Vi Directiva, sondern es wäre bekann/ auch bey den Rechts-Lehrern unstreitig/ daß die ganze Execution in vi compulsiva bestehe; Dann solche vis wäre nicht nur/ wann jemand mit Waffen gezwungen/ sondern auch wann er durch Furcht einer Bedrohung oder erkannten Straffe/ oder sonst compelliret würde etwas einzugehen: Bey der Vi Directiva oder dem glimpflichen Wege müßten allerförderst Partes Judicis & Arbitratoris, die Stücke eines Richters und eines Schiedsmanns/ unterschieden werden. Einem nachdrücklich zureden/ und dadurch vermögen/ daß er ultro etwas einlege/ wären Stücke eines Schiedsmanns/ und könnte nicht nur durch Commissarios/ sondern auch durch eine jede Privat-Person/ die bequem wäre/ geschehen; Aber da könnte dann kein Urtheil/ Execution, Straffe/ Arrest und dergleichen vorgehen; welches Stücke eines Richters wären/ womit er contra invitum verführe. Wann dann nun der Verlustige sich also durch diesen Weg bereden ließe/ daß er gütlich parire, brauchere es freylich weiter keiner Execution, sondern die Anweisungen/ Uebergebungen/ Erlassungen der Eyde/ auch freywillige Sequestra und Immissiones, möchten nicht nur per Commissarium, sondern auch gar ohne Commissarien/ ohne Richter bloß privatim geschehen/ und würden die Craif-Aemter sich daran nicht mischen: Und von solchem Fall gütlicher Handlung würde hier nicht gefragt. Wann aber der Verlustige Theil sich also in Güte nicht bereden lassen wolte/ wovon jeso gehandelt würde/ so folgere vis compulsiva des Richters/ und die bestünde bloß in Mandatis oder Befehlen; Wasfen auch die Executorialien nichts anders wären/ als Pœnal-Mandata. Dafern aber nun der Verlustige Theil daran sich nicht lehrete/ noch Straffe oder Acht fürchtere/ so müste endlich Zwang gebraucher werden. Durch wen/ weil der Richter nicht selbst Hand anlegt? Da hätten nun die Stände thnen und dem Reich am ehrlichsten/ nützlichsten und anständigsten erachtet/ daß solcher Zwang niemand als den Craifen selbst aufgetragen würde/ R. A. 1512. §. 11. und dieses würde die Real- und würckliche Execution genant in R. A. 1654. §. 15. 86. 159. &c. Ferner wäre in der Hoff-Gerichts-Ordnung selbst Tit. 5. §. Daferne etc. ausdrücklich erlaubt/ daß die Parteyen wider die Urtheile des Hoff-Gerichts Nullitären und gar Syndicatum vorkehren möchten/ und würden doch darinn keine Richter über den Richter/ sondern provocirten hin gegen auff einen andern Richter; sonst müßten alle solche Remedia, ja alle Instanzen abgeschafft/ und ein Richter für infallibel gehalten werden; da es doch meistens quæstiones factorum wären/ quæ prudentissimum quoque fallant. So wäre auch der Käyserliche Reichs-Hoffrath nicht Richter über das Amt der Craife/ sondern über die Sache

1697.

der

1697.

der Partheyen / und wären nicht den Craisen / sondern dem widerrechtlichen modo alle widrige Folgen zuzuschreiben. So viel die Crais Directoria betreffe / so wäre nicht die Frage / ob die Execution durch ein Rechts-Mittel hätte suspendiret werden können? Sondern wann schon dieselbe hätte für sich gehen müssen / ob dann die / so jeso geschehen / nicht allerdings nichtig / und also unverbündlich wäre? Dann wann schon die Urtheil exequirt werden müssen / und kein Mittel die Execution suspendiret / so müste doch dieselbe sodann den Reichs-Ordnungen gemäß geschehen; sonst könnte sie freylich abgelehnet werden / nicht weil sie nicht statt hätte / sondern weil sie nicht / wie Rechtsens / fürgenommen worden. Es wären aber auch alle die Remedia, supplicationes, Restitutiones &c. suspensiva. weil alle Remedia, so wider ein Urtheil anzuführen erlaubet wären / ihrer Natur und Eigenschaft nach suspensiva, und hielten die Execution auff / wann nicht ausdrücklich dieser effectus ihnen genommen würde: Wassen nach der Natur und gefunden Vermisst keine Execution geschehen / so lange die Sache noch strittig wäre; (wie sie dann wäre / wann noch remedia und instantia, worinn darüber noch erkannt werden solte / übrig wären) weil bis dahin sie noch nicht abgeurtheilt / und also noch kein judicatum wäre / nec enim esse rem judicatam quae adhuc judicanda: die Execution aber geschähe nicht / da kein judicatum wäre: es wäre dieselbe das extremum in jurisdictione; wann nach dem Urtheil in der Sache noch ferner erkannt und gesprochen werden solte / also der Streit noch wäre; da gelte die Regel: Lite pendente nihil innovandum. Diesem nach dann wäre vor eine unbewegliche Regel zu halten / daß alle Remedia, so wider ein Urtheil erlaubet würden / ihrer Natur und Eigenschaft nach suspensiva wären / bis klar erwiesen worden / daß aller effectus suspensivus ihnen durch die Befese genommen wäre. Wann auch schon die erzählte Remedia die Execution der Urtheile sonst nicht hammen oder suspendiren könnten / so wäre es doch ein anders / wann die Urtheile ex capite nullitatis insanabilis bestritten würden; wassen alsdann die Sententia nicht exequirt werden könnte / bis super nullitate erkannt worden; weil es alsdann für kein Urtheil oder condemnation gehalten würde / eine Sententia aber / quae nulla sit, auch nicht exequirt werden könnte. Ins besondere wäre unstrittig / daß durch den Osnabrückischen Friedensschluß Art. 5. §. 55. supplicatio pro remedio suspensivo, und eben darumb / damit in Aulico Judicio ein remedium suspensivum seyn möchte / verordnet worden; bey welcher Verordnung des allgemeinen Friedensschlusses es dann so lange bleiben müste / bis erwiesen würde / wo solches an diesem Remedio namentlich geändert und abgeschaffet worden: Zumalen da solches in den Kayserl. Wahl-Capitulationen / auch noch in der letzten / art. 41. so beständig immer wiederholer und also bestätiget worden: Was einmal cum debita causa cognitione und NB. ordentlicher Weise geschlossen ist / soll nirgends anders / es sey dann durch den ordentlichen Weg der im Friedensschluß betriebten Revision von neuem in cognition gezogen / NB noch dessen Execution gehindert werden.

23. Daß auch in gemeinen Rechten die Execution petita restitutione suspendiret würde / erhelle ex tit. Cod. In integ. restit. postul. nihil innov. Non innovari vero id, quod in priori statu relinquitur. Und so würde es gleich in L. un. Cod d. Tit. also erklärt: Postulata in integrum restitutione omnia in suo statu esse debere, donec lis finiat, perspicui juris est. Es würde auch zumalen in Ord. Aul. tit. 5. §. Daserne 2c. ausdrücklich gesetzt / daß die Restitutio in integrum per viam supplicationis am Kayserl. Hof Rath gesucht / und NB auff solchen Fall der Friedensschluß observiret werden solte / damit den Partheyen Remedium suspensivum nicht genommen werde. 24. Es wäre ebenfalls wider alle Rechte / daß die nöthige Cautions-Leistung bey interponirter Revision die Execution nicht hindern solte / weil die Execution nicht anders gestattet würde / als mit der Condition, dasern der andere caviren würde / X. A. 1654. §. 124. als lange nun die Condition nicht erfüllt wäre / könnte auch keine Execution geschehen / sondern wieder den / so darumb ansucht / exceptio nondum impletæ conditionis vorgeschübet werden / welches auch von niemand in Streit gezogen würde. Wassen dann dieses in Rechten so allgemein wäre / daß in allen Sachen derjenige / so etwas Gerichtlich begehret / da er seiner Seits selbst noch nicht alles implirt / durch die exceptio nondum impletæ sua parte contractus &c. indessen abgewiesen werden könnte. 25. Die höchste Jurisdiction und Macht zu urtheilen stünde der Kayserl. Majest. solcher gestalt zu / daß solche durch Sie als das Haupt / und zugleich durch die Stände / als eingeleibte Glieder / verwaltet würde / so / daß sie dieselbe entweder durch sich selbst / oder durch andere verrichteten. Woraus dann nothwendig erfolge / daß bevorab ein beschwerter Reichs-Stand / da er wolte / an diese erste und höchste Reichs-Jurisdiction, als welche außer Zweifel competens, und gar der Ursprung aller competenten Jurisdictionen im Reich ist / endlich sich zu beruffen wohl befugt wäre. Es könnte auch von Alters her kein einziges Exempel / sonderlich Fürstenthümer betreffend / angezogen werden / da einem Reichs-Fürsten / dasern er sich auff die Reichs-Versammlung beruffen / solches in Gerichtlichen Fällen jemals abgeschlagen worden: Von andern Fällen aber / da nicht Gerichtlich / sondern mit Gewalt der Waffen / und jure belli verfahren / oder da die Parthey auff das Reich gar nicht provocirt / würde jeso nicht gefragt. Und weil bey andern Gerichten die Execution dadurch gehemmet würde / wann dawider ein Mittel an einen Richter vorgefehret worden / wie viel mehr / wann jemand / sonderlich ein Reichs-Stand / in Fällen die Fürstenthümer betreffen / an die höchste Gewalt selbst / als sonderlich in diesem Fall competirenden Richter / sich beruffe; gestalt auch in den Canonischen Rechten solches klar verfügt wäre / c. un. X. de Cleric. peregr. 26. Es würde auch dergestalt gar keine neue Gerichts-Form / sondern hingegen / daß die alte in allen Reichs-Ordnungen gegründete / bleiben möchte / verlanget: Wäre auch keine neue Gerichts-Forme / sondern die iralte Reichs-Observanz / in die Sachen / die Fürstenthümer betreffen / sich auff die Reichs-Versammlung zu beziehen. Die

Sache

1697.

16

Der Hof  
von  
Polizei  
liche  
Schau-  
baurm/welche  
König  
Dänen  
ottaqu

1697.

Sache treffe zwey Reichs Corpora oder Reichs Aemter an / die beyde in diesem Stücke die Parthey wären : Wann nun ein Reichs Aemte vermennet / durch des andern Verordnung beschweret zu seyn / hätte das eine Theil wenigstens so viel Recht / wie der solche beschwerende Verordnung sich zu schützen / als das andere / solche ergehen zu lassen ; und könnte diß Theil nicht hefftiger darüber thun / daß das andere sich schütze / als das andere / daß es graviret würde. Und wie Ihr. Käyserl. Majest. nicht weniger durch Ihre weltbekannte Gottesfurcht / als durch Ihre Waffen / Ihren höchst preisl. Vorfahren es zuvor thäten / als würden Sie mehr die Gründe der Defension, als die Worte der Anklage erwägen. 27. Der schuldigste Respekt würde gegen die höchste Gerichte allerdings vorbehalten / aber solches hindere niemand an Behauptung seines Rechts. Ein

jeder wäre schuldig vielmehr Unruhe abzuwenden / als zu erhalten / das Recht zu befördern / als zu verzögern. Es würde aber gefragt / ob dessen Ursache bey dem zu suchen / der sein Recht schützet und handhabet. In dem Friedensschluß Art. 17. §. 7. würde den Ständen invariabiliter, nicht defensio, ihr Recht mit Gewalt wieder andere zu verfolgen / nicht aber den annahenden Gewalt abzulehnen / verboten / noch auch sonst die unter den Lands Fürstl. Hoheiten und Regalien enthaltene Jura armorum, noch die von undenklichen Zeiten hergebrachte / in der gültigen Bull / Reformation Friderici III. P. N. G. D. und sonst bestätigte / auch in dem Friedensschluß selbst / in dem Punct von Bündnissen / begriffene rechtmäßige Fehden ; am allerwenigsten aber der Craise Kriegs Expeditiones, wozu sie vom Reich verordnet wären / ausgeschlossen.

1697.

### Fürstl. Holsteinische Geschichte.

**D**as in denen zwischen des Herrn Herzogs Durchl. und Sr. Kön. Maj. zu Dänemarc schwebenden Mißhelligkeiten beyde Theile die Engel und Holländische Mediation angenommen / und deshalb zu Pinneberg mit einander in Conference getreten / ist aus den Geschichten des vorigen Jahres zu ersehen. Weil es aber mit Fortsetzung derselben etwas langsam hergieng / und inmittelst des Herrn Herzogen Durchl. noch drey neue Schanzen angeleget / als nemlich eine zu Könnitz bey Husum / die andere bey Schlickdoel / und die dritte auff der Hellig / so ward zwar an Seiten der Mediatoren dahin gearbeitet / daß Sr. Kön. Maj. den Ausgang derselben erwarten / und inzwischen nichts weiter vornehmen möchten / Sr. Kön. Maj. aber wolten sich hierzu nicht allerdings verstehen / sondern erbotten sich zwar in einen gültlichen Vergleich mit des Herrn Herzogen Durchl. zu treten / jedoch solten Sr. Durchl. zuvor die von Ihnen neu auffgeführte Schanzen wieder demoliren lassen ; wozu aber Sr. Durchl. sich nicht geneiget befunden / sondern beflissen sich vielmehr / die angelegte Schanzen von Tage zu Tage mehr zu befestigen. Dieses nun bewog Sr. Kön. Majest. einige dero Trouppen bey 7000. nach dem Herzogthum Holstein zu schicken / gestalt Sie dann auch in Ausgang des May sich in hoher Person dahin erhoben / und als gedachte Trouppen sich nunmehr dem Herzogthum genähert / dem Herrn Herzog andeuten lassen / daß er binnen drey Tagen resolviren möchte / mit Schleiffung der Schanzen einen Anfang zu machen / oder gewärtig zu seyn / daß es durch dero Trouppen geschehen sollte. Weil nun Sr. Durchl. sich hierzu nicht verstehen wolten / so wurden mehrgemeldte Trouppen bey 7000. Mann stark von Infanterie und Cavallerie nebst einer zulanglichen Artillerie würcklich in das Herzogthum gebracht / und in die Aemter Husum / Gottorp / Schwabstätt / ingleichen in dem Eiderstättischen / Dirmarsen und Stapelholm einquartirt / auch ferner vor die Holmer Schanze geführt / welche durch das Alfeldische Regiment schon zuvor war berennet worden. Den 1. (11.) Junii waren die Batterien davor verfertiget / inzwischen aber die Schanze zur Ubergabe auffgefodert / und nach geschעהner Weißerung den ganzen Tag darauff canoniret ; der

Commendant hergegen Captain Zacharias Wolff schoß nicht weniger tapffer heraus / wodurch etliche Gemeine getödtet / dem Captain Bilan aber der Arm abgeschossen worden. Den 12. 2. kamen Sr. Kön. Maj. in das Lager / besichtigten die Werke / und wurden über 100. Bomben in die Schanze geworffen / wiewol ohne sonderlichen Schaden ; die Belagerte hergegen blieben auch nichts schuldig / beschädigten die Batterien / erlegten auch wiederum einige Gemeine : Weil man sich nun dieses starken Widerstands nicht versehen / so stellten Sr. Kön. Maj. Ordre / daß man noch mehr und grösser Geschütze und Mörser solte anführen / fehreten darauff zurück nach Rendsburg / und kamen den 13. 3. wieder in das Lager / an welchem Tage jedoch weniger geschossen ward / indem die Belagerer mit Reparatur ihrer Batterien geschäftig waren / aber dabey nicht wenige Todten / worunter auch zwey Capitains nebst unterschiedenen Unter Officieren / so blüht worden / bekamen. Den 14. frühe Morgens um 2. Uhr fieng man an den Ort in Gegenwart Sr. Kön. Maj. an drey Orten zugleich zu beschießen / welche darauff gegen Mitternacht zurück gegangen / und das Commando der sämtlichen Trouppen dero General Feldmarschall Wedel übergeben ; es ward biß gegen Abend dergestalt continuiret / daß die Breche so groß worden / daß man Compagnienweise durchpassiren können / auch wurden bey 200. Bomben hinein geworffen ; wovider zwar der Commendant sich so gut defendirte als er konnte / nichts desto weniger weil er keine Hoffnung zum Entsas hatte / und den bevorstehenden General Saarm sich nicht gerrantere auszuhalten / so ließ er den Abend um 6. Uhr die Chamade schlagen / schickte auch zweyen Lieutenanten heraus / die Capitulation zu schliessen / welche auff diese Conditionen erfolget : Daß der Commendant die Schanze mit darinn befindlicher Kriegs- und Mund Provision in dem Stande / wie sie jetzt wäre / Sr. Kön. Maj. zu Dänemarc überlieffern / er hergegen nebst bey sich habender Guarnison mit Ober- und Unter Gewehr / auch stiegenden Fahnen / jedoch ohne klingendes Spiel / ausziehen / und mit gnugsamer Convoy biß Tömmingen begleitet / die Wägen auch zu Abführung der Bagage ohne Unkosten ihm gegeben / die Überläuffer aber zurücke ge-

Der Herzog von Holstein läßt etliche neue Schanzen bauen /

welche der König von Dänemarc antrug /

und nach geschעהner Eroberung

